



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Dienstag, dem 10.12.2019 um 09:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.11.2019 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Projektvorstellung zur Teilerschließung im Baugebiet Bebauungsplan N 67 „Vellerner Straße“, Teil A, 3. Bauabschnitt
Vorlage: 2019/0308
5. Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“
Vorlage: 2019/0303
6. Neufassung der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr
Vorlage: 2019/0312
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehrleistungen
Vorlage: 2019/0311
8. Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2018 und aus Vorjahren
Vorlage: 2019/0301
9. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 2019/0296
10. Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum
Vorlage: 2019/0294
11. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Vorlage: 2019/0293
12. Neufassung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: 2019/0290
13. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 2019/0318

14. Erlass der Haushaltssatzung 2020

Vorlage: 2019/0307

15. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.11.2019

– nicht öffentlicher Teil –

2. Bericht des Bürgermeisters

3. Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Identity- und Access-Managements für die Beckumer Schulen

Vorlage: 2019/0310

4. Auftragsvergabe

Vorlage: 2019/0313

5. Grundstücksangelegenheit

Vorlage: 2019/0309

6. Grundstücksangelegenheit

Vorlage: 2019/0304

7. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 27.11.2019

gezeichnet

Dr. Karl-Uwe Strothmann

Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2019/0308

öffentlich

Projektvorstellung zur Teilerschließung im Baugebiet Bebauungsplan N 67 „Vellerner Straße“, Teil A, 3. Bauabschnitt

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die vorgestellte Option zur Entwicklung eines neuen 3. Bauabschnitts im Bebauungsplan N 67 „Vellerner Straße“, Teil A, wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Abwicklung des Grundstücksgeschäftes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Grundstücksangelegenheit wird auf Grundlage privatrechtlicher Regelungen abgewickelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin des Grundstücks Flur 311, Flurstück 485, welches im Bereich Bebauungsplan N 67 „Vellerner Straße“ liegt. Das Grundstück ist insgesamt 111 871 Quadratmeter groß. Der westliche Teil dieses Grundstücks ist im Bebauungsplan N 67 „Vellerner Straße“ als allgemeines Wohngebiet (Teil A) ausgewiesen. Der nördliche Teil dieses Baugebietes wurde im Jahr 2017 von einem Privateigentümer an die Investorin beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH verkauft und durch diese erschlossen.

Im Jahr 2019 wurde ein 2. Erschließungsabschnitt, der Bereich Schlehenstraße/Holunderweg, durch die Stadt Beckum ebenfalls an die zuvor genannte Investorin veräußert. Alle dort entstandenen Grundstücke wurden beziehungsweise werden an private Eigentümerinnen und Eigentümer verkauft.

Die Grundstücke des 2. Bauabschnitts sind nach Angabe der Investorin fast vollständig veräußert.

Aufgrund der hohen Nachfrage beabsichtigt die Investorin, auch den 3. Bauabschnitt zu erwerben und diesen kurzfristig zu erschließen. Herr Wienke als Geschäftsführer der beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH wird in der Sitzung das Vorhaben vorstellen.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2019/0303

öffentlich

Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Abwicklung des Grundstücksgeschäftes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Grundstücksangelegenheit wird auf Grundlage privatrechtlicher Regelungen abgewickelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Herr Urny ist Geschäftsführer eines Familienunternehmens aus Oelde. Zur Umsiedlung des Unternehmens beabsichtigt Herr Urny ein rund 2 600 Quadratmeter großes Grundstück im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ zu erwerben. Das Vorhaben wird durch Herrn Urny im öffentlichen Teil der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0312

öffentlich

Neufassung der Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung des Verdienstaufalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Erlass der Satzung entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Kosten für die Erstattung von Verdienstaufällen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Beckum werden dem Produktkonto 020501.542103 – Verdienstaufall für Feuerwehreinsätze – entnommen. Das Produktkonto beinhaltet sowohl die Verdienstaufallerrstattungen an private Arbeitgeber sowie an beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Beckum.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurden in dem vorgenannten Produktkonto Mittel in Höhe von 10.000,00 Euro veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstattung von Verdienstaufall von Angehörigen der Feuerwehr Beckum ergeht auf Grundlage der §§ 3 Absatz 1, 21 Absatz 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Gemeinden als Aufgabenträgerinnen für den Brandschutz und die Hilfeleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 BHKG unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BHKG). Zum Schutze der Bevölkerung haben sie gemäß § 1 Absatz 1 BHKG vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) zu gewährleisten.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BHKG sind die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Die Aufgabenträger des Brandschutzes fördern die Tätigkeit im Ehrenamt und widmen dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit (§ 9 Absatz 3 BHKG).

Ferner wird in § 21 Absatz 3 Satz 1 BHKG geregelt, dass beruflich selbstständig ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr gegenüber den Gemeinden Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls haben, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Die Sätze 6 bis 8 der vorgenannten Norm führen des Weiteren aus, dass als Ersatz des Verdienstausfalls mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt wird, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch gemeindliche Satzung ist zudem ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

Mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst. Die Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages des Verdienstausfalles je Stunde für berufliche selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fußt noch auf den veralteten Regelungen des FSHG NRW und unterliegt somit einem Anpassungsbedarf hinsichtlich der aktuell gültigen Rechtslage.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen sowie der Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen (VdF NRW) haben in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Zuhilfenahme kommunaler Praktiker und unter Einbindung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF NRW) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptamtlichen Feuerwachen in Nordrhein-Westfalen (AGHF NRW) kommunale Mustersatzungen nach dem BHKG erarbeitet.

Zielsetzung dabei war, durch ein gemeinsames Muster eine einheitliche Empfehlung für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen. Die Mustersatzungen wurden den Kommunen des Landes durch den VdF NRW im Anschluss unterbreitet.

Unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Mustersatzungen wurde eine Anpassung der Satzung über die Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages des Verdienstaufalles je Stunde für berufliche selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr ausgearbeitet. Die Neufassung ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Um eine Vereinbarkeit der Arbeitszeiten von beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Vergleich zu den regulären Arbeitszeiten von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Angestelltenverhältnis herzustellen, wurde in § 1 Absatz 3 des Satzungsentwurfes eine Vermutungsregelung geschaffen.

Als anerkannte Arbeitszeit wird hiernach an Werktagen ein Zeitfenster von 06:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt.

Für Verdienstaufall außerhalb dieses Zeitrahmens muss die Antragstellerin oder der Antragsteller anhand von Belegen glaubhaft nachweisen, während dieser Zeit beruflich selbstständig tätig gewesen zu sein.

Derzeit ist lediglich ein ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr Beckum in einem beruflich selbstständigen Arbeitsverhältnis und rechnet den entstandenen Verdienstaufall dementsprechend auf Grundlage der betroffenen Satzung ab. Hierbei wird im Regelfall der festgesetzte Höchstbetrag je Stunde in Höhe von 35,00 Euro gewährt, der den Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde für den Einzelfall nicht überschreitet.

Der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst sieht nach Würdigung der aktuellen Sachlage und unter Berücksichtigung des einzigen beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen keinen Bedarf, eine wertmäßige Anpassung des Regelstundensatzes vorzunehmen. Diese Werte sollen demnach auch in der als Anlage zur Vorlage beigelegten Neufassung der Satzung fortgeführt werden.

Anlage(n):

Neufassung der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung des Verdienstaufalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Satzung der Stadt Bockum über die Festsetzung des Verdienstausfalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Umfang des Verdienstausfalles	2
§ 2 Höhe der Entschädigung	2
§ 3 Antragsverfahren	2
§ 4 Datenschutz.....	2
§ 5 Inkrafttreten	3

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung und der §§ 3 Absatz 1, 21 Absatz 1, 3 und 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstaufalles

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben gemäß § 21 Absatz 3 und 4 BHKG NRW Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Als Vermutungsregel für die Arbeitszeit der Selbstständigen wird werktags 06:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt. Eine abweichende Festsetzung ist bei glaubhafter Darlegung des individuellen Sachverhaltes möglich.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 35,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3

Antragsstellung

Der Antrag auf Verdienstaufall ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de eingestellten Vordruck schriftlich beim Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst einzureichen.

§ 4

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 3 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages des Verdienstaufalles je Stunde für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 23. September 1998 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0311

öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehrleistungen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Kalkulationen werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehrleistungen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Neufassung der Satzung sowie die Erstellung der Kalkulation entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Der Kostenersatz und die Entgelte für Leistungen der Feuerwehr werden unter dem Produktkonto 020501.432100/632100 – Feuerwehr und Brandschutz, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – vereinnahmt.

Im Entwurf des Haushaltes 2020 sind hier insgesamt 15.000,00 Euro veranschlagt. Diese Veranschlagung umfasst ebenfalls die Einnahmen aus Gebühren für die Durchführung von Brandschauen durch die Feuerwehr Beckum. Abhängig von der erwarteten Anzahl der kostenersatzpflichtigen Einsätze unter Berücksichtigung der zur Beschlussfassung stehenden Satzung wird der Ansatz künftig anzupassen sein.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr ergeht auf Grundlage von § 52 Absätze 2, 4 und 5 Sätze 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Gemeinden als Aufgabenträgerinnen für den Brandschutz und die Hilfeleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 BHKG unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BHKG).

Zum Schutze der Bevölkerung haben sie gemäß § 1 Absatz 1 BHKG vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) sowie bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) zu gewährleisten.

1. Anpassung der Satzung an die gültige Rechtslage

Mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG) abgelöst. Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum vom 26.09.2012 fußt noch auf den veralteten Regelungen des FSHG NRW und unterliegt somit einem Anpassungsbedarf hinsichtlich der aktuell gültigen Rechtslage.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen sowie der Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen (VdF NRW) haben in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Zuhilfenahme kommunaler Praktiker und unter Einbindung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF NRW) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptamtlichen Feuerwachen in Nordrhein-Westfalen (AGHF NRW) kommunale Mustersatzungen nach dem BHKG erarbeitet. Die Zielsetzung dabei war, durch ein gemeinsames Muster eine einheitliche Empfehlung für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen. Die Mustersatzung mitsamt hilfreichen Hinweistexten zu Tarifikalkulationen wurde den Kommunen des Landes durch den VdF NRW unterbreitet.

Unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Mustersatzung sowie Musterkalkulation hat der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst eine Anpassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Beckum erarbeitet.

2. Tarifikalkulation

Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach BHKG obliegenden Aufgaben sind gemäß § 52 Absatz 1 grundsätzlich unentgeltlich, sofern Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt. Demnach können Gemeinden den Ersatz der ihnen durch bestimmte Einsätze entstandenen Kosten von dem in Ziffer 1 bis 9 definierten Personenkreis verlangen.

Die im Rahmen eines Kostenersatzes abrechnungsfähigen Tatbestände und die kostenersatzpflichtigen Personen sind in § 6 sowie § 10 des als Anlage 3 zur Vorlage beigefügten Satzungsentwurfes aufgeführt.

Zudem können gemäß § 7 Entgelte für die Stellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr erhoben werden.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlage wurden folgende Regelungen des BHKG angewandt und teilweise in § 8 des als Anlage 3 zur Vorlage beigefügten Satzungsentwurfes übernommen:

- Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Gerät werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in Form von Pauschalen berechnet.
- Zu den ansetzungsfähigen Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach der Kalkulation, die Bestandteil der Satzung ist.
- Für jede angefangene Viertelstunde wird 1/4 des kalkulierten anwendbaren Stundensatzes nach § 9 des Satzungsentwurfes berechnet.
- Entstandene Sachkosten, die nicht in den Pauschalbeträgen abgebildet sind, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- Für die Beauftragung Dritter wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Auslagen.
- Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr und für freiwillige Hilfeleistungen werden Entgelte erhoben.
- Die durch den Einsatz von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr entstandenen Kosten für Verdienstaufschlag und für Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung sind nicht in den Stundensätzen nach § 9 Satzungsentwurf enthalten und werden daher in Höhe der tatsächlichen Kosten geltend gemacht.
- Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung wurde bei der Aufstellung der Tarifikalkulation der Feuerwehr außerdem berücksichtigt, dass sich die Pauschalbeträge in ihrer Höhe an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze orientieren müssen.

Als ersatzfähige Kosten zählen die Ausgaben in tatsächlich entstandener Höhe einschließlich Zinsleistungen und Abschreibungen sowie anteilige Gemeinkosten.

Um den Grundsatz der realen Kostenabbildung zu wahren, wurden die tatsächlichen Kosten des Produktes Feuerwehr und Brandschutz aus dem Haushaltsjahr 2018 zu Grunde gelegt.

Des Weiteren fand die ebenfalls seitens des VdF NRW zur Verfügung gestellte Musterkalkulation der Berufsfeuerwehr Köln bei der Erstellung der Tarifikalkulation Anwendung.

a) Ermittlung der Fahrzeugkosten pro Stunde

Zunächst wurden Fahrzeuggruppen gebildet, die die technisch und einsatztaktisch ähnlichen Fahrzeugtypen zusammenfassen. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation der pauschalen Stundensätze für Fahrzeuge der Feuerwehr Beckum definiert 6 Fahrzeuggruppen.

Um die einsatzunabhängigen Vorhaltekosten der Fahrzeuggruppen zu ermitteln, wurden die ansetzungsfähigen betriebswirtschaftlichen Kosten aus dem Jahr 2018 verursachungsgerecht auf die jeweiligen Fahrzeuggruppen umgelegt. Dabei wurden Kostenpositionen wie die Abschreibungen und Zinsen für Bestandsfahrzeuge, die Jahresbeiträge zur Kraftfahrzeugversicherung sowie die Abschreibungen und Zinsen auf feuerwehrtechnische Geräte berücksichtigt. Anschließend wurden die durch die Umlegung ermittelten Einzelsummen durch die jährlichen Vorhaltestunden dividiert, um die Kosten pro Vorhaltestunde für jede Fahrzeuggruppe zu definieren. Die jährlichen Vorhaltestunden in Höhe von 8 760 Stunden ergeben sich durch die 24-Stunden-Vorhaltung der Feuerwehrfahrzeuge an 365 Tagen im Jahr.

Anschließend wurden die jährlichen einsatzbedingten Kosten auf Basis der tatsächlichen Kosten 2018 ermittelt. Hierfür wurden die einschlägigen Produktkonten für die Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, die Unterhaltung von Atemschutzgerätschaften und sonstiger feuerwehrtechnischer Ausrüstung sowie die Unterhaltung der Fahrzeuge durch den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum ausgewertet und wertmäßig ebenfalls einer gruppendifferenzierten Umlegung unterzogen. Die hierdurch ermittelten Einzelsummen pro Fahrzeuggruppe wurden den tatsächlichen Einsatzstunden 2018 aus der Einsatzstatistik der Feuerwehr Beckum gegenüber gestellt. Dadurch ergeben sich letztendlich die Kosten pro Einsatzstunde je Fahrzeuggruppe.

Schlussendlich werden die Kosten pro Vorhaltestunde sowie die Kosten pro Einsatzstunde für jede Fahrzeuggruppe addiert und somit die Gesamtkosten pro Stunde je Fahrzeuggruppe festgelegt. Unabhängig von der Höhe der jeweiligen Cent-Beträge wird analog zu den Rettungsmittelgebühren im Rettungsdienst eine Abrundung auf volle Beträge vorgenommen.

b) Ermittlung der Personalkosten je Einsatzkraft pro Einsatzstunde

Bei der Ermittlung der Personalkosten pro feuerwehrtechnische Einsatzkraft wurde die Personalstruktur der Beckumer Feuerwehr aus dem Jahr 2018 beleuchtet und dabei festgehalten, wie viele Kräfte im Brandschutz tätig sind und welcher Besoldungsgruppe sie angehören.

Alle Personalkosten wurden entweder verursachungsgerecht oder anhand einer Durchschnittswertberechnung auf die einzelnen Besoldungsgruppen umgelegt. Die Kalkulation der pauschalen Stundensätze für die hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr kann der Anlage 2 zur Vorlage entnommen werden.

Im Bericht Nr. 9/2018 – „Kosten eines Arbeitsplatzes (2018/2019)“ – der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt[®]) werden die Jahrespersonalkosten sowie die Kosten je Arbeitsplatz für jede Besoldungsgruppe wertmäßig definiert. Diese Werte wurden in der Tarifikalkulation für die Beckumer Feuerwehr zu Grunde gelegt.

Des Weiteren wurden auf Grundlage der tatsächlichen jährlichen Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Dienst- und Schutzkleidung sowie für arbeitsmedizinische Untersuchungen Durchschnittswerte pro Einsatzkraft errechnet und anhand der jeweils zugrundeliegenden Personalstärke anteilig auf die Besoldungsgruppen umverteilt.

Die Berechnung der Amts- beziehungsweise Fachbereichs-Overhead-Kosten entspricht ebenfalls den Vorgaben des obengenannten KGSt[®]-Berichtes Nr. 9/2018. Die Vorgehensweise der Ermittlung deckt sich mit dem Verfahren, welches schon bei der Gebührenkalkulation im Rettungsdienst zur Anwendung kommt.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Positionen wurden per Addition letztlich die Gesamtpersonalkosten jeder Besoldungsgruppe ermittelt. Durch eine weitere Zusammenfassung der Werte können letztlich die Kosten benannt werden, die insgesamt für Einsatzkräfte des mittleren sowie gehobenen Dienstes angefallen sind. Eine einfache Folgeberechnung gibt dann die Durchschnittskosten pro Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter wieder (Gesamtkosten für den mittleren Dienst beziehungsweise den gehobenen Dienst dividiert durch die Anzahl der Beschäftigten je Laufbahn).

Die auf diesem Wege ermittelten durchschnittlichen Personalkosten pro Einsatzkraft wurden im letzten Schritt durch die im KGSt[®]-Bericht „Normalarbeitszeit“ dargelegten Jahresarbeitsstunden pro Feuerwehrangehörigen geteilt. Als Ergebnis kann ein Stundensatz festgestellt werden, der realitätsnah die Personalkosten einer Einsatzkraft im mittleren Dienst pro Stunde oder einer Einsatzkraft im gehobenen Dienst pro Stunde widerspiegelt.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der pauschalen Stundensätze für Fahrzeuge der Feuerwehr
- 2 Kalkulation der pauschalen Stundensätze für die hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr
- 3 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehrleistungen

Kalkulation der pauschalen Stundensätze für Fahrzeuge der Feuerwehr Beckum

IST-Kosten 2018	Fahrzeuggruppe	PKW, KdoW	HLF, LF, TLF, SW	MTF, KEF, RW, GW	DLK	ELW	Geländefahrzeug, RTB inkl. Trailer
Anzahl der Fahrzeuge		4	9	7	1	4	4
Vorhaltekosten							
Abschreibungen auf Feuerwehrfahrzeuge		10.936,30 €	60.078,69 €	6.458,65 €	27.164,19 €	7.748,28 €	4.368,79 €
Zinsen auf Feuerwehrfahrzeuge		3.366,69 €	38.994,39 €	2.262,11 €	25.512,61 €	16.318,31 €	820,67 €
Versicherung für Feuerwehrfahrzeuge		898,20 €	5.071,86 €	5.384,92 €	563,54 €	1.127,08 €	598,06 €
Abschreibung auf feuerwehrtechnische Geräte		19.069,11 €	42.905,49 €	33.370,94 €	4.767,28 €	19.069,11 €	19.069,11 €
Zinsen auf feuerwehrtechnische Geräte		2.643,54 €	5.947,96 €	4.626,19 €	660,88 €	2.643,54 €	2.643,54 €
<i>Summe aller Vorhaltekosten</i>		36.913,84 €	152.998,39 €	52.102,81 €	58.668,50 €	46.906,32 €	27.500,17 €
<i>Summe aller Vorhaltekosten pro Fahrzeug</i>		9.228,00 €	16.999,00 €	7.443,00 €	58.668,00 €	11.726,00 €	6.875,00 €
Kosten pro Vorhaltestunde		1,05 €	1,94 €	0,85 €	6,70 €	1,34 €	0,78 €
Einsatzbedingte Kosten							
Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge		6.944,99 €	26.488,77 €	11.048,18 €	10.859,56 €	4.220,52 €	1.342,53 €
Unterhaltung der Atemschutzgeräte		344,69 €	5.440,40 €	2.602,43 €	585,98 €	344,69 €	344,69 €
Unterhaltung der feuerwehrtechnischen Geräte		4.711,05 €	10.599,86 €	8.244,34 €	1.177,76 €	4.711,05 €	4.711,05 €
Reparaturkosten durch die Städtischen Betriebe Beckum		198,25 €	2.434,86 €	1.899,00 €	113,00 €	0,00 €	192,00 €
<i>Gesamtsumme einsatzbedingte Kosten</i>		12.198,99 €	44.963,89 €	23.793,95 €	12.736,30 €	9.276,27 €	6.590,28 €
<i>Einsatzstunden und Stunden zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft 2018</i>		259,00	628,00	281,00	68,00	88,00	94,00
Kosten pro Einsatz- und Bereitschaftsstunde		47,00 €	71,00 €	84,00 €	187,00 €	105,00 €	70,00 €
<i>Kosten pro Vorhaltestunde</i>		1,05 €	1,94 €	0,85 €	6,70 €	1,34 €	0,78 €
<i>Kosten pro Einsatz- und Bereitschaftsstunde</i>		47,00 €	71,00 €	84,00 €	187,00 €	105,00 €	70,00 €
Gesamtkosten pro Stunde		48,05 €	72,94 €	84,85 €	193,70 €	106,34 €	70,78 €
Stundensatz NEU		48,00 €	72,00 €	84,00 €	193,00 €	106,00 €	70,00 €

Erläuterung der feuerwehrtechnischen Abkürzungen:

- PKW = Personenkraftwagen
- KdoW = Kommandowagen
- HLF = Hilfeleistungslöschfahrzeug
- LF = Löschfahrzeug
- TLF = Tanklöschfahrzeug
- SW = Schlauchwagen
- MTF = Mannschaftstransportfahrzeug
- KEF = Kleineinsatzfahrzeug
- RW = Rüstwagen
- GW = Gerätewagen
- DLK = Drehleiter mit Korb
- ELW = Einsatzleitwagen
- RTB = Rettungsboot

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Kalkulation der pauschalen Stundensätze für die hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr Beckum

Besoldungsgruppe	Jahrespersonal-kosten	Sachkosten	Anzahl der Einsatzkräfte	Zwischen-summe	Dienst- und Schutz-kleidung	Arbeits-medizinische Unter-suchungen	Gemeinkosten-zuschlag	Gesamtkosten je Besoldungs-gruppe	Gesamtkosten	Durchschnitts-kosten pro Einsatzkraft	Stunden-satz	Stunden-satz gerundet	Stunden-satz bisher	Differenz
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	
A 7 (mittlerer Dienst)	58.800,00 €	5.880,00 €	21	1.358.280,00 €	25.473,84 €	1.804,53 €	185.220,00 €	1.570.778,37 €	2.389.594,10 €	79.653,14 €	41,83	41,00	33,00	8,00
A 8 (mittlerer Dienst)	71.100,00 €	7.110,00 €	8	625.680,00 €	9.704,32 €	687,44 €	85.320,00 €	721.391,76 €						
A 9 (mittlerer Dienst)	76.900,00 €	7.690,00 €	1	84.590,00 €	1.213,04 €	85,93 €	11.535,00 €	97.423,97 €						
A 10 (gehobener Dienst)	74.400,00 €	9.700,00 €	6	504.600,00 €	7.278,24 €	515,58 €	89.280,00 €	601.673,82 €	1.007.870,73 €	111.985,64 €	67,02	67,00	44,00	23,00
A 11 (gehobener Dienst)	91.000,00 €	9.700,00 €	1	100.700,00 €	1.213,04 €	85,93 €	18.200,00 €	120.198,97 €						
A 13 (gehobener Dienst)	110.000,00 €	9.700,00 €	2	239.400,00 €	2.426,08 €	171,86 €	44.000,00 €	285.997,94 €						

zu a: Jahrespersonalkosten laut KGSt-Bericht 9/2018 "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019)"

zu b: Sachkosten Arbeitsplatz laut KGSt-Bericht 9/2018 "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019)" (Büroarbeitsplatz: 9.700,00 Euro, Nicht-Büroarbeitsplatz: 10% der Personalkosten)

zu c: Anzahl der Feuerwehrangehörigen je Besoldungsgruppe

zu d: Formel = (a + b) * c

zu e: Durchschnittliche Kosten für Dienst- und Schutzkleidung pro Einsatzkraft pro Jahr = (47.308,57 Euro / 39 = 1.213,04 Euro) * c

zu f: Durchschnittliche Kosten für arbeitsmedizinische Untersuchungen (G26.3) je Einsatzkraft pro Jahr = (3.351,27 Euro / 39 = 85,93 Euro) * c

zu g: Gemeinkostenzuschlag laut KGSt-Bericht 9/2018 "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019)" (Büroarbeitsplatz: 20%, Nicht-Büroarbeitsplatz: 15%)

zu h: Formel = d + e + f + g

zu i: Summe für die Laufbahnen "mittlerer Dienst" und "gehobener Dienst"

zu j: Formel = i / c (Durchschnittskosten für Einsatzkräfte "mittlerer Dienst" und "gehobener Dienst")

zu k: Formel = j / Jahresarbeitsstunden eines Feuerwehrangehörigen laut KGSt-Bericht 15/2015 "Normalarbeitszeit (2015)"

Büroarbeitsplatz:	41 Stunden/Woche (Std./W.)	Jahresstundenansatz allg. Verwaltung =	1.671	(andwendbar bei allen Kräften des gehobenen Dienstes)
Nicht-Büroarbeitsplatz:	48 Stunden/Woche (Std./W.)	(1.666 Std. / 42 Std./W.) * 48 Std./W. =	1.904	(andwendbar bei allen Kräften des mittleren Dienstes)

zu l: k auf volle Euro abgerundet (analog zu den Rettungsmittelgebühren des Rettungsdienstes)

zu m: Stundensatz aus der letzten Satzung

zu n: Formel = l - m

Fußnote:

Falls keine oder keine belastbaren eigenen Daten vorlagen, wurden die KGSt-Werte angewandt.

TOP
O
7

Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehrleistungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Grundsatz.....	2
§ 2 Leistungen	2
§ 3 Brandsicherheitswache	2
§ 4 Freiwillige Hilfeleistungen	2
§ 5 Kostenfreie Leistungen.....	2
§ 6 Kostenersatz.....	2
§ 7 Entgelte	4
§ 8 Berechnungsgrundlagen.....	4
§ 9 Grundsätze.....	4
§ 10 Zahlungspflicht.....	5
§ 11 Vorausleistungen	5
§ 12 Entstehung, Fälligkeit	5
§ 13 Erlass	5
§ 14 Haftung	5
§ 15 Inkrafttreten	5

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 52 Absatz 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Feuerwehr Stadt Beckum ist eine öffentliche Einrichtung und setzt sich aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften zusammen.

§ 2

Leistungen

Die Feuerwehr erbringt folgende Leistungen:

- a) Vorbeugende und abwehrende Maßnahmen in den Bereichen Brandschutz und Hilfeleistung,
- b) Mitwirkung im Katastrophenschutz.

§ 3

Brandsicherheitswache

Die Feuerwehr stellt bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG NRW Brandsicherheitswachen, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

§ 4

Freiwillige Hilfeleistungen

- (1) Die Feuerwehr erbringt freiwillige Hilfeleistungen auf Antrag.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Erbringung besteht nicht. Über die Erbringung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
- (3) Anträge sollen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich oder elektronisch beim Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst eingereicht werden.

§ 5

Kostenfreie Leistungen

Leistungen nach § 2 sind unentgeltlich, solange in § 6 nicht anders bestimmt.

§ 6

Kostenersatz

- (1) Für folgende Leistungen wird von folgendem Personenkreis Kostenersatz erhoben:
 - a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs
für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen
gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG NRW
im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter,
wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-
oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem
Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der oder dem Er-
satzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - e) von den Transportunternehmen, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der
Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder
anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Ei-
genschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Ge-
fahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allge-
meinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen
sowie Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen
entstanden ist,
 - f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer
oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen
oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e entstanden ist, soweit es
sich nicht um Brände handelt,
 - g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer
oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen
nach Buchstabe h,
wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchli-
chen Auslösung ist,
 - h) von einem Sicherheitsdienst,
wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für
den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - i) von Personen,
die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die
Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Kosten für die notwendige Hinzuziehung Dritter werden zusätzlich zu den Kosten
nach Absatz 1 erhoben. Über die Hinzuziehung entscheidet die Einsatzleitung.
- (3) Sind neben der Feuerwehr andere Behörden oder Einrichtungen zur Schadensverhü-
tung und Schadensbekämpfung verpflichtet, sind die Kosten für die Leistung der
Feuerwehr von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der anderen Behörde oder
Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 und 2 nicht möglich
ist.

§ 7 Entgelte

Entgelte werden für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Hilfeleistungen erhoben.

§ 8 Berechnungsgrundlagen

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Gerät werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Pauschalen berechnet.
- (2) Soweit Kostenersatz und Entgelte nach Stunden abgerechnet werden, wird die Einsatzzeit laut Einsatzbericht der Feuerwehr (Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsetzende) zugrunde gelegt. Je angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des betreffenden Stundensatzes nach § 9 berechnet.
- (3) Für Einsätze, die eine besondere Reinigung von Personal, Fahrzeugen und Gerät erfordern, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit nach Absatz 2 hinzugerechnet.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Hinzuziehung Dritter nach § 6 Absatz 2 wird Kostenersatz für die entstandenen Auslagen geltend gemacht.
- (6) Die durch den Einsatz von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr entstandenen Kosten für Verdienstausschlag nach § 21 BHKG NRW und für Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung nach § 22 BHKG NRW sind nicht in den Stundensätzen nach § 9 enthalten. Diese Kosten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

§ 9 Stundensätze

- (1) Stundensätze für die Dienst- und Arbeitsleistung des Personals:
 - a) mittlerer Dienst..... 41,00 Euro,
 - b) gehobener Dienst..... 87,00 Euro.
- (2) Stundensätze pro Fahrzeug und Gerät:
 - a) Personenkraftwagen, Kommandowagen..... 48,00 Euro,
 - b) Löschfahrzeug..... 72,00 Euro
(Hilfeleistungs-, Tanklösch-, Löschgruppenfahrzeug, Schlauchwagen),
 - c) Mannschaftstransport-, Kleineinsatzfahrzeug, Rüst-, Gerätewagen 84,00 Euro,
 - d) Drehleiter 193,00 Euro,
 - e) Einsatzleitwagen 106,00 Euro,
 - f) Sonderfahrzeug für Gelände, Rettungsboot inklusive Trailer 70,00 Euro.

§ 10 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig für Entgelte nach § 3 ist die Veranstalterin oder der Veranstalter, für Entgelte nach § 4, wer die freiwillige Hilfeleistung beantragt hat oder durch sie begünstigt wird. Mehrere Entgeltpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Zahlungspflichtig für den Kostenersatz nach § 6 sind die dort genannten Personen. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Die Leistung nach § 4 kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (2) Über die Notwendigkeit der Vorausentrichtung des Entgelts oder der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit wird im Einzelfall entschieden.

§ 12 Entstehung, Fälligkeit

Die Kostenersatzansprüche nach § 6 und der Entgeltanspruch nach § 7 entstehen nach Leistungserbringung. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheids fällig, wenn im Bescheid nicht anders bestimmt.

§ 13 Erlass

Von dem Ersatz der Kosten nach § 6 oder der Erhebung von Entgelten nach § 7 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn eine unbillige Härte oder gemeindlichen Interesses vorliegt.

§ 14 Haftung

Die Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Hilfeleistungen gemäß § 4 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum vom 26. September 2012 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r): Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0301

öffentlich

Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2018 und aus Vorjahren

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2018 und aus Vorjahren wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Haupt- und Finanzausschuss wird 2 mal jährlich über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus den Vorjahren informiert. Der letzte Bericht wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 vorgelegt (siehe Vorlage 2019/0162 – Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2018 und aus Vorjahren – und Niederschrift über die Sitzung).

Der Bericht schloss mit einem offenen Forderungsbestand von rund 803.100 Euro ab.

Die Entwicklung dieser offenen Forderungen zum Stand 21.11.2019 ist in der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Zur Verdeutlichung der Werthaltigkeit des Forderungsbestandes sind zudem die hiervon abbeschriebenen Forderungen – rund 124.700 Euro – dargestellt.

Im Ergebnis verbleibt ein Bestand an offenen Forderungen von rund 599.100 Euro.

Dementsprechend sind seit der letzten Berichterstattung rund 79.200 Euro der betrachteten offenen Forderungen durch freiwillige Zahlungen oder durch die Aktivitäten des Vollstreckungsdienstes des Fachdienstes Stadtkasse und Steuern beglichen worden.

Zur Entwicklung der Unterhaltsforderungen wird darauf hingewiesen, dass durch die Reform des Unterhaltsvorschussrechtes zum 01.07.2017 die Anzahl der Anspruchsberechtigten gestiegen ist. Dies führt zu einer erhöhten Leistungsgewährung an die Unterhaltsberechtigten. Demzufolge steigen auch die Forderungen der Stadt gegen die ursprünglichen Unterhaltspflichtigen an.

Seit dem 01.07.2019 erfolgt die Beitreibung von Unterhaltsforderungen – soweit sie erstmalig neu entstanden sind und die Zahlungspflichtigen in der Vergangenheit noch nicht unterhaltsrechtlich herangezogen wurden – durch das Landesamt für Finanzen zugunsten des Landes. Die im anliegenden Bericht ausgewiesenen Unterhaltsforderungen betreffen daher Forderungen aus „Altfällen“ deren Beitreibung naturgemäß schwieriger ist, aber dennoch verfolgt wird.

Anlage(n):

Tabelle „Entwicklung ausgewählter offener Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2018 und aus Vorjahren“

Entwicklung ausgewählter offener Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2018 und aus Vorjahren

Forderungsart/Bezeichnung der Forderung		Stand am 31.12.2018 (in Euro)	Stand am 13.06.2019 (in Euro)	Abgeschriebene Forderungen (in Euro)	Ausgeglichene Forderungen (in Euro)	Stand am 21.11.2019 (in Euro)
Steuern						
1	Gewerbesteuer (inklusive Verspätungszuschlägen und Zinsen für Gewerbesteuernachforderungen)	1.141.033,94	208.246,10	81.013,25	9.998,05	117.234,80
2	Grundsteuer A	553,77	101,58	0,00	69,16	32,42
3	Grundsteuer B	17.415,32	6.034,22	0,00	2.449,35	3.584,87
4	Hundesteuer	9.800,55	7.552,61	254,39	963,19	6.335,03
5	Vergnügungssteuer	61.248,59	7.146,48	2.276,48	4.870,00	0,00
Gebühren						
6	Straßenreinigungsgebühren	1.376,82	409,47	0,00	283,17	126,30
7	Abfallbeseitigungsgebühren	8.142,44	3.062,13	0,00	1.367,30	1.694,83
8	Bestattungsgebühren	69.195,15	33.788,35	0,00	9.190,85	24.597,50
9	Krankentransportgebühren	291.501,40	13.746,90	2.482,00	183,50	11.081,40
10	Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen	206.861,96	119.538,47	0,00	23.029,95	96.508,52
Beiträge						
11	Erschließungsbeiträge BauGB	166.416,93	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Beiträge nach § 8 KAG	146.315,86	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige						
13	Verwarn- und Bußgelder	23.905,73	15.289,21	1.834,07	3.319,47	10.135,67
14	Mahngebühren, Säumniszuschläge	122.714,66	91.890,10	10.800,21	6.349,43	74.740,46
Privatrechtliche Forderungen						
15	Unterhaltsforderungen	387.022,90	296.272,61	26.069,89	17.168,76	253.033,96
16	Summen	2.653.506,02	803.078,23	124.730,29	79.242,18	599.105,76

Im Auftrag
gezeichnet Karsten Vehrenkemper



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0296

öffentlich

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2020 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 121.259,05 Euro.

Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 79.235,30 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr (= städtischer Anteil: 15 Prozent) und 41.551,18 Euro als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulationen werden über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2020 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel wirkt sich auch auf die Beerdigungskultur aus. Wo früher Begräbnisstellen von Familienangehörigen generationenübergreifend gepflegt wurden, ergibt sich zunehmend die Schwierigkeit, dass von der Familie niemand mehr vor Ort wohnt, der sich persönlich um die Grabstätte der Eltern kümmern kann.

Diesem Aspekt tritt die Friedhofverwaltung durch das Angebot neuer Beerdigungsmöglichkeiten mit geringerem Pflegeaufwand entgegen.

Die Herausforderung ist, individuelle und zugleich pflegearme Lösungen zu fairen Preisen zu schaffen.

Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur unterlag in den letzten Jahren einem starken Wandel. Immer mehr Bestattungen erfolgen in Urnengrabstätten. Diese Tendenz setzt sich weiterhin fort und ist keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2018 und die für das Jahr 2020 kalkulierten Gebühren:

Gebühr/Jahr	2018	2019	2020
Wahlgrab			
Grabstelle	1.181 Euro	1.252 Euro	1.043 Euro
Unterhaltung	1.470 Euro	1.344 Euro	1.335 Euro
Bestattung	819 Euro	874 Euro	848 Euro
Gesamt	3.470 Euro	3.470 Euro	3.226 Euro
Urnengrab			
Grabstelle	267 Euro	283 Euro	235 Euro
Unterhaltung	723 Euro	652 Euro	651 Euro
Bestattung	489 Euro	537 Euro	451 Euro
Gesamt	1.479 Euro	1.472 Euro	1.337 Euro
Nutzung der Leichenhalle			
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro
Nutzung der Trauerhalle			
Nutzung	169 Euro	169 Euro	169 Euro
Nutzung der Aussegnungshalle			
Nutzung	—	—	133 Euro

Die Gebühren für die Bestattung in einem Wahlgrab sinken im Gebührenjahr 2020 um 244,00 Euro respektive 7,03 Prozent.

Die Gebühren für die Bestattung in einem Urnengrab sinken um 135,00 Euro respektive 9,17 Prozent.

Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbestattungen ist aufgrund der erhöhten Kosten der Natursteine und sonstiger Baukosten auf 546,00 Euro gestiegen. Aufgrund der Senkung der vorab aufgeführten Grabstellen-, Unterhaltungs- und Bestattungsgebühren für ein Urnengrab sinkt jedoch die Gesamtgebühr um 13,00 Euro auf 1.883,00 Euro.

Die Gebühr für eine Baumbestattung sinkt aufgrund der niedrigeren Pflege- und Gestaltungsgebühr unter Berücksichtigung der gesunkenen Kosten für ein Urnengrab um 211,00 Euro auf 1.431,00 Euro.

Die Gebühr für eine Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage beträgt:

- allgemeine Gebühren für die Erdbestattung..... 3.226,00 Euro
 - Gebühr für die Gestaltung und die zusätzliche Unterhaltung 1.286,00 Euro
- insgesamt 4.512,00 Euro.**

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie für die Trauerhalle bleiben unverändert.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Jahr 2020 mit Gesamtkosten in Höhe von 712.340,74 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf in Höhe von 538.981,69 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2018 bei insgesamt 163.345,22 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2019 sollen 19.875,48 Euro entnommen werden.

Somit beträgt der prognostizierte Bestand des Sonderpostens zum 31.12.2019 143.469,74 Euro.

Diese Überdeckung soll gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden.

Des Weiteren soll die Infrastruktur auf den Friedhöfen weiterhin verbessert werden. Im Jahr 2020 sollen daher Maßnahmen im Bereich des Wegebaus erfolgen.

Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2020 werden 50.000,00 Euro aus dem Sonderposten zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe soll zunächst der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2020) eine Gebühr in Höhe von 5.545,17 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2020, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr in Höhe von 445,47 Euro.

Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 169,00 Euro beizubehalten.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle entstehen Gebühren in Höhe von 133,00 Euro. Für die Berechnung der Gebühr wurden hierbei 20 Nutzungen zugrunde gelegt.

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 3 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2020 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	22	5	27
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	37	11	48
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(17)	(1)	(18)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	36	12	48
Urnengräber Zubettungen	15	4	19
Baumbestattung		12	12
Gemeinschaftsgrab Urne	55		55
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	2		2
Kindergräber	0	0	0
Aschenstreu Feld	0	2	2
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt	(0)	(3)	(3)
Gesamt	167	47	214

Hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2020 ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung

Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2020

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis des Restwertes der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungswerte ermittelt. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,56 Prozent zugrunde gelegt, der nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapier öffentlicher Emittenten von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird.

1.3 Verwaltungs- und Gebäudekosten

Die Verwaltungskosten verteilen sich zu je 30 Prozent auf die Grabstellen-, Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr. 5 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, 4 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle und 1 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle.

Die Gebäudekosten verteilen sich zu 80 Prozent auf die Unterhaltungsgebühr und je 10 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Trauer- und Leichenhalle.

Die Gebäudekosten der Aussegnungshalle verteilen sich zu 85 Prozent auf die Unterhaltungsgebühr und 15 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

Produkt 130501 – Verwaltung der Friedhöfe		Grabstellen- gebühr	Unterhaltungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Treffpunkt/ Aussegnungs- halle	Trauerhalle	Leichenhalle
Kosten							
Verwaltungskosten							
+ Personalausgaben	121.900,00 €	36.570,00 €	36.570,00 €	36.570,00 €	1.219,00 €	6.095,00 €	4.876,00 €
+ Allgemeine Verwaltungskosten	28.274,23 €	8.482,27 €	8.482,27 €	8.482,27 €	282,74 €	1.413,71 €	1.130,97 €
+ Datenverarbeitung, Fernspreckgebühren, Kommunikationsanlagen	8.070,15 €	2.421,05 €	2.421,05 €	2.421,05 €	80,70 €	403,51 €	322,81 €
+ Sachkosten	650,00 €	195,00 €	195,00 €	195,00 €	6,50 €	32,50 €	26,00 €
+ Fortbildung einschl. Reise-/Fahrtkosten	600,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	6,00 €	30,00 €	24,00 €
+ Versicherungen und Steuern	1.900,00 €	570,00 €	570,00 €	570,00 €	19,00 €	95,00 €	76,00 €
Gebäudekosten							
+ Gebäudeunterhaltung	25.644,58 €	0,00 €	20.515,66 €	0,00 €	0,00 €	2.564,46 €	2.564,46 €
+ Gebäudeversicherungen und Abgaben	2.800,00 €	0,00 €	2.240,00 €	0,00 €	0,00 €	280,00 €	280,00 €
+ Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar	4.700,00 €	0,00 €	3.760,00 €	0,00 €	0,00 €	470,00 €	470,00 €
+ Energiekosten	8.400,00 €	0,00 €	6.720,00 €	0,00 €	0,00 €	840,00 €	840,00 €
+ Treffpunkt/Aussegnungshalle	5.600,00 €	0,00 €	4.760,00 €	0,00 €	840,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Kosten							
+ Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe	55.000,00 €	0,00 €	27.500,00 €	27.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Leistungen des Eigenbetriebes Städtische Betriebe	241.500,00 €	0,00 €	185.394,98 €	56.105,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	134.809,03 €	109.942,51 €	14.050,30 €	219,18 €	717,56 €	5.526,18 €	4.353,30 €
+ Kalkulatorische Zinsen	72.492,75 €	38.424,70 €	19.350,58 €	115,19 €	0,00 €	7.301,14 €	7.301,14 €
Summe Kosten	712.340,74 €	196.785,52 €	332.709,84 €	132.357,70 €	3.171,51 €	25.051,50 €	22.264,67 €
Leistungen							
+ Verwaltungsgebühren	2.100,00 €	580,13 €	980,84 €	390,19 €	9,35 €	73,85 €	65,64 €
+ Auflösung aus dem Sonderposten	50.000,00 €	14.866,25 €	25.134,72 €	9.999,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Eigenanteil der Stadt	121.259,05 €	29.423,33 €	49.811,98 €	0,00 €	472,58 €	20.214,50 €	21.336,67 €
Summe Leistungen	173.359,05 €	44.869,71 €	75.927,53 €	10.389,22 €	481,93 €	20.288,35 €	21.402,31 €
Summe Kosten	712.340,74 €	196.785,52 €	332.709,84 €	132.357,70 €	3.171,51 €	25.051,50 €	22.264,67 €
Summe Leistungen	173.359,05 €	44.869,71 €	75.927,53 €	10.389,22 €	481,93 €	20.288,35 €	21.402,31 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-538.981,69 €	-151.915,81 €	-256.782,30 €	-121.968,49 €	-2.689,58 €	-4.763,15 €	-862,36 €

3 Kalkulation Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr wird erhoben für die Überlassung einer Grabstelle. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche) bis zur Bestattungsreife. Die Grabstellengebühr ergibt sich aus den anteiligen Verwaltungskosten, der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Verwaltungskosten	47.788,31 €
Kalkulatorische Zinsen	38.424,70 €
Kalkulatorische Abschreibungen	109.942,51 €
Summe	196.155,52 €
Abzüglich 15 % öffentlicher Anteil	29.423,33 €
+ Zuführung aus Sonderposten	14.866,25 €
Gesamtsumme	151.865,94 €

Die Grabstellengebühr berechnet sich wie folgt:

Grabstellengebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252,00	84,00	42,00	180,00	80,00	57,00	19,00	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	104	10	12	1	0	157	0	0	284
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	14.560,00	466,67	280,00	100,00	0,00	4.971,67	0,00	0,00	20.378,33
Umzulegende Kosten									151.865,94 €
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									7,45232
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	1.043,33 €	347,78 €	173,89 €	745,23 €	331,21 €	235,99 €	78,66 €	39,33 €	
Gebühr	1.043,00 €	347,00 €	173,00 €	745,00 €	331,00 €	235,00 €	78,00 €	39,00 €	

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Grabstellengebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab: 34,77 € festgesetzt auf **34,70 €**

Urnengrab: 7,83 € festgesetzt auf **7,80 €**

Die Grabstellengebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **235,00 €**

Die Grabstellengebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

4 Kalkulation Unterhaltungsgebühr

Die Friedhofspflege wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Die Unterhaltungsgebühr deckt die laufenden Kosten der Friedhofspflege ab.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Kosten Friedhofspflege durch Städtische Betriebe Beckum	185.394,98 €
Anteilige Kosten der Unterhaltung	27.500,00 €
Verwaltungskosten	47.788,31 €
Gebäudekosten	37.995,66 €
Kalkulatorische Zinsen	19.350,58 €
Kalkulatorische Abschreibung	14.050,30 €
Summe	332.079,84 €
Abzüglich 15 Prozent öffentlicher Anteil	49.811,98 €
Summe	282.267,86 €
+ Zuführung aus Sonderposten	25.134,72 €
Gesamtkosten	257.133,14 €

Die Unterhaltungsgebühren werden auf der Grundlage des "Kölner Modells" kalkuliert. Hierbei werden 50 Prozent der einzubeziehenden Kosten nach Fallzahlen ("Kölner Modell") und 50 Prozent flächenbezogen (Äquivalenzziffernmodell) verteilt.

Fallpauschale

50 Prozent der Kosten werden als fixe Kosten pro Grabstellenerwerb berechnet.

Kostenanteil 50 Prozent	128.566,57 €
Anzahl Graberwerbe	284
Fallpauschale	452,70 €

Flächenbezogener Betrag:

50 Prozent der Kosten werden nach der Äquivalenzziffernmethode berechnet.

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252	84	42	180	80	57	19	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	104	10	12	1	0	157	0	0	284
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	14.560,00	466,67	280,00	100,00	0,00	4.971,67	0,00	0,00	20.378,33
Umzulegende Kosten Euro									128.566,57
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									6,31
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	883,26 €	294,42 €	147,21 €	630,90 €	280,40 €	199,78 €	66,59 €	33,30 €	
Gebühr	883,00 €	294,00 €	147,00 €	630,00 €	280,00 €	199,00 €	66,00 €	33,00 €	

Die komplette Fallpauschale ist für einen Zeitraum von 30 Jahren angesetzt. Bei einem stufenweisen Erwerb des Nutzungsrechtes über jeweils 5 Jahre oder 10 Jahre ist diese Gebühr mehrfach zu entrichten. Als Ausgleich dafür wird daher ein angemessener Faktor eingeführt. Somit ergeben sich folgende Unterhaltungsgebühren:

	Gebühr		Fallpauschale	Faktor	Gesamt		Gebühr gerundet
Wahlgrab (30 Jahre):	883,00 €	+	452,70 €	1,00	1.335,70 €	Gebühr:	1.335,00 €
Wahlgrab (10 Jahre):	294,00 €	+	452,70 €	0,50	520,35 €	Gebühr:	520,00 €
Wahlgrab (5 Jahre) :	147,00 €	+	452,70 €	0,30	282,81 €	Gebühr:	282,00 €
Reihengrab:	630,00 €	+	452,70 €	1,00	1.082,70 €	Gebühr:	1.082,00 €
Kindergrab:	280,00 €	+	452,70 €	1,00	732,70 €	Gebühr:	732,00 €
Urnengrab (30 Jahre):	199,00 €	+	452,70 €	1,00	651,70 €	Gebühr:	651,00 €
Urnengrab (10 Jahre):	66,00 €	+	452,70 €	0,50	292,35 €	Gebühr:	292,00 €
Urnengrab (5 Jahre):	33,00 €	+	452,70 €	0,30	168,81 €	Gebühr:	168,00 €

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Unterhaltungsgebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab	44,50 €	festgesetzt auf	44,50 €
Urnengrab	21,70 €	festgesetzt auf	21,70 €

Die Unterhaltungsgebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **651,00 €**

Die Unterhaltungsgebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

Des Weiteren wird bei Rasengräbern eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 15,00 €

Bei vorzeitig zurückgegebenen Wahl- und Reihengräbern wird eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 50,00 €

5 Kalkulation Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

Kosten der Städtischen Betriebe Beckum

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den Arbeitskosten je Stunde.

Für diese Arbeit wird ein Stundensatz in folgender Höhe in Rechnung gestellt: 48,30 €

Folgende Fixkosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe	27.500,00 €
Verwaltungskosten	47.788,31 €
Kalkulatorische Zinsen	115,19 €
Kalkulatorische Abschreibungen	219,18 €
Gesamt	75.622,68 €
+ Zuführung aus Sonderposten	9.999,02 €
Gesamtsumme	65.623,66 €
Anzahl Bestattungen	214
Kosten je Bestattung	306,65 €

Grabart	Personaleinsatz in Stunden	Personalkosten	Allgemeine Fixkosten	Kosten Maschinen	Bestattungsgebühr (gerundet)
Wahlgrabstelle	10,00	483,00 €	306,65 €	58,80 €	848,00 €
Urnengrabstelle	3,00	144,90 €	306,65 €	0,00 €	451,00 €
Reihengrabstelle	10,00	483,00 €	306,65 €	58,80 €	848,00 €
Kindergrabstelle	5,00	241,50 €	306,65 €	22,05 €	548,00 €

Umbettungen

Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen. Zusätzliche Kosten für die Erschwerniszulage für die Arbeiten der Städtischen Betriebe Beckum werden gesondert je Einzelfall abgerechnet.

Aschenstreufeld

Die Gebühr für das Aschenstreufeld wird auf der Grundlage der Gebühr für die Bestattung in einer Urnengrabstätte bemessen. Da bei der Verstreuung der Aufwand geringer ist als bei einer Beisetzung, wird die Bestattungsgebühr lediglich zu 50 Prozent angerechnet.

Die Gebühr beträgt somit	225,50 € gerundet	225,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Bestattung von Totgeburten

Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr kalkuliert.

Die Gebühr beträgt somit	182,67 € gerundet	182,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Rasengräber (Reihen- oder Wahlgrab)

Im Jahr 2011 wurden auf dem Parkfriedhof Rasengräber angelegt. Diese werden sowohl als Reihen- als auch als Wahlgrab angeboten. Da die Arbeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung sich nicht von denen einer Bestattung in einem anderen Reihen- beziehungsweise Wahlgrab unterscheiden, werden die gleichen Bestattungsgebühren angesetzt.

Zuschläge

Der Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum sieht für Arbeiten außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten einen Stundenaufschlag vor. Dies betrifft vor allem die Arbeiten die samstags verrichtet werden. Für Erdbestattungen werden durchschnittlich 10 Stunden und für Urnenbestattungen 3 Stunden außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten benötigt. Daher wird für Bestattungen samstags zusätzlich eine

Pauschale für Erdbestattungen in Höhe von	84,00 €
und für Urnenbestattungen in Höhe von	25,00 € berechnet.

6 Kalkulation Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

Für die Kalkulation der Gebühr für die Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle werden die Gebäude- und Verwaltungskosten sowie die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen zu Grunde gelegt.

Bei der Leichen- und Tauerhalle wird ein Kostendeckungsgrad von 50 Prozent zu Grunde gelegt.

Kostenarten	Leichenhalle	Trauerhalle	Aussegnungshalle
Gebäudekosten	4.154,46 €	4.154,46 €	840,00 €
Verwaltungskosten	6.371,78 €	7.964,72 €	1.592,94 €
Kalkulatorische Zinsen	7.301,14 €	7.301,14 €	0,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen	4.353,30 €	5.526,18 €	717,56 €
Gesamt	22.180,67 €	24.946,50 €	3.150,51 €
Abzüglich 50 Prozent öffentlicher Anteil Leichen- und Trauerhalle, 15 Prozent Aussegnungshalle	11.090,34 €	12.473,25 €	472,58 €
Summe	11.090,34 €	12.473,25 €	2.677,93 €
Nutzungen	2	28	20
Gebühr je Nutzung	5.545,17 €	445,47 €	133,90 €

Da die Leichen- und Tauerhalle zu den vorgenannten Gebühren nicht genutzt werden würden, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren wie in den Vorjahren zu belassen.

Nutzungsgebühr Leichenhalle	422,00 €
Nutzungsgebühr Trauerhalle	169,00 €
Nutzungsgebühr Aussegnungshalle (gerundet)	133,00 €

Die nicht durch Gebühren für die Leichenhalle gedeckten Kosten sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen: 10.246,34 €

Die nicht durch Gebühren für die Trauerhalle gedeckten Kosten sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen: 7.741,25 €

8 Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Bepflanzungs- und Pflegekosten beruhen auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre, Anzahl der Pflegegänge pro Jahr sowie deren Fortführung über 30 Jahre einschließlich Ersatzpflanzungen und Verzinsung. Die Gestaltungskosten ergeben sich aus den abgerechneten Baumaßnahmen durch die Städtischen Betriebe Beckum und die Steinmetzarbeiten. Die Kosten wurden jeweils für eine Urne oder Erdbestattung der Gemeinschaftsgrabanlage berechnet.

	Bepflanzung	Pflege	Gestaltung einschließlich Stein	Gestaltungs- und Pflegegebühr (Summe gerundet 2 bis 4)	Zuzüglich Grabstellengebühr	Zuzüglich Bestattungsgebühr	Zuzüglich Friedhofunterhaltungsgebühr	Gesamtkosten (Summe 5 bis 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Baumbestattung	20,16 €	73,96 €	0,00 €	94,00 €	235,00 €	451,00 €	651,00 €	1.431,00 €
Urnenbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	20,16 €	73,96 €	452,69 €	546,00 €	235,00 €	451,00 €	651,00 €	1.883,00 €
Erdbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	170,34 €	652,78 €	463,11 €	1.286,00 €	1.043,00 €	848,00 €	1.335,00 €	4.512,00 €

Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen und bei den Baumbestattungen kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten eine Namenstafel mit Namenszug, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden. Die zusätzlichen Kosten betragen **151,00 €**

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird jeweils 1/30 der Kosten für Bepflanzung und Pflege berechnet. Der Stein in der Gemeinschaftsgrabanlage ist bereits abgelöst worden.

	Bepflanzung	Pflege	Gebühr für 30 Jahre	Gebühr pro Jahr	Gebühr gerundet
Urnenbestattung	20,16 €	73,96 €	94,12 €	3,14 €	3,10 €
Erdbestattung	170,34 €	652,78 €	823,12 €	27,44 €	27,40 €

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
1 Grabstellengebühr	2
2 Bestattungsgebühr	2
3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle	3
4 Unterhaltungsgebühr	3
5 Baumbestattung	3
6 Gemeinschaftsgrabanlagen	3
7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)	4
8 Sonstige Gebühren	4
§ 3 Gebührenpflicht	4
§ 4 Gebührenfälligkeit	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte 331,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte..... 745,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle1.043,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 235,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte..... 235,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld..... 235,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 347,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 78,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 173,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 39,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 34,70 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 7,80 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 548,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 848,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 848,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym)451,00 Euro.
- c) Ascheverstreung.....225,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle.....182,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle.....422,00 Euro.
- b) Trauerhalle169,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle133,00 Euro.

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - Kindergrabstätte732,00 Euro,
 - Reihengrabstätte.....1.082,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht282,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht.....520,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht.....1.335,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht168,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht.....292,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht.....651,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre Nutzungsrecht651,00 Euro,
 - Aschenstrefeld.....651,00 Euro,
- b) Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle44,50 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle.....21,70 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes15,00 Euro.

5 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht je Grabstelle.....94,00 Euro,
- b) Anbringung einer Plakette mit Namenszug auf einer Holzstele.....151,00 Euro.

6 Gemeinschaftsgrabanlage

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht
 - Urnenbestattung je Grabstelle.....546,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle1.286,00 Euro.

- b) Erstellung einer Plakette mit Namenszug151,00 Euro.
- c) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbestattung je Grabstelle.....3,10 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 27,40 Euro.

7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 548,00 Euro,
- Reihengrabstätte 848,00 Euro,
- Wahlgrabstätte..... 848,00 Euro,
- Urnenausgrabung.....451,00 Euro.

8 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen..... 84,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne..... 25,00 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt
oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2019/0294
öffentlich

Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
10.12.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt mit 4 Personen wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Gebührenermittlung entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Gebührenvergleich ist eine freiwillige Darstellung zu Vergleichszwecken.

Demografischer Wandel

Hinsichtlich der Aspekte des demografischen Wandels wird auf die Vorlagen zu den einzelnen Gebührenkalkulationen verwiesen.

Erläuterungen

Der beigefügte Gebührenvergleich zeigt die Gebührenentwicklung für die Jahre 2014 bis 2020 für einen Musterhaushalt mit 4 Personen in der Stadt Beckum.

Zusätzlich wird die Entwicklung der Höhe der Grundsteuer B ausgewiesen.

Anlage(n):

Gebührenvergleich



Gebührenvergleich Grundbesitzabgaben für einen Musterhaushalt mit 4 Personen in der Stadt Beckum für die Jahre 2014 bis 2020 (ohne und mit Grundsteuer B)

Abgabe	Jahresbetrag 2014 bis 2016	Jahresbetrag 2017	Jahresbetrag 218	Jahresbetrag 2019	Jahresbetrag 2020*	Veränderung	
						€	%
Abwassergebühren 144 Kubikmeter Schmutzwasser 160 Quadratmeter abflusswirksame Fläche	542,88 €	528,48 €	514,08 €	517,60 €	554,40 €	36,80 €	7,11%
Straßenreinigungsgebühren inklusive Winterwartung 15 Meter Straßenfront in einer Anliegerstraße	35,85 €	22,95 €	22,95 €	29,25 €	30,45 €	1,20 €	4,10%
Abfallbeseitigungsgebühren für einen 80-Liter- Restmüllbehälter inklusive Sperrmüllabfuhr, eine 120-Liter-Biotonne 14-tägliche Abfuhr und eine 240-Liter-Papiertonne	163,56 €	168,84 €	169,92 €	171,84 €	189,24 €	17,40 €	10,13%
Summen	742,29 €	720,27 €	706,95 €	718,69 €	774,09 €	55,40 €	7,71%
Grundsteuer B für ein Einfamilienhaus; Messbetrag: 100,60 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	0,00 €	0,00%
Summen mit Grundsteuer B	1.179,90 €	1.157,88 €	1.144,56 €	1.156,30 €	1.211,70 €	55,40 €	4,79%

*Jahresbetrag 2020 auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

Im Auftrag
gezeichnet Frank



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0293

öffentlich

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 4 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2020 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW).

Demografischer Wandel

Momentan sind keine signifikanten Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Gebührenbedarfsberechnungen festzustellen.

Erläuterungen

Für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben.

Gebührenentwicklung seit 2014 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2020

Bereich	2014 bis 2016	2017 bis 2018	2019	2020*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite				
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,39 Euro	1,53 Euro	1,95 Euro	2,03 Euro
für Fußgängergeschäftsstraßen	2,26 Euro	1,45 Euro	1,84 Euro	1,92 Euro
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,01 Euro	1,29 Euro	1,63 Euro	1,70 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,77 Euro	1,13 Euro	1,43 Euro	1,48 Euro
Musterhaushalt**	35,85 Euro	22,95 Euro	29,25 Euro	30,45 Euro
Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite				
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,41 Euro	0,55 Euro	0,68 Euro	0,73 Euro
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,33 Euro	0,52 Euro	0,65 Euro	0,69 Euro
für Straßen des innerörtliche Verkehrs	1,18 Euro	0,46 Euro	0,57 Euro	0,61 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,04 Euro	0,40 Euro	0,50 Euro	0,53 Euro
Musterhaushalt**	21,15 Euro	8,25 Euro	10,20 Euro	10,95 Euro

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Meter Straßenfront

Sonderposten

Der Stand des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes betrug am 31.12.2018123.280,46 Euro.

Für das Jahr 2019 ist in den Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst eine Entnahme aus dem Sonderposten kalkuliert von 54.400,00 Euro.

Der Stand des Sonderpostens weist geplant am 31.12.2019 aus: 68.880,46 Euro.

Dieser Bestand ist im Jahr 2020 an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen. Nach § 6 Absatz 2 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen aus den abgelaufenen Kalkulationszeiträumen innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen.

Straßenreinigung

Die Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2020 schließt mit folgenden voraussichtlichen Kosten ab:.....258.577,54 Euro.

Mit der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019 wurden 242.531,05 Euro ermittelt.

Kostensteigerungen sind durch höhere energie- und lohngebundene Kosten sowie Entsorgungskosten begründet. Des Weiteren war der Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns von 50.000,00 Euro auf 59.850,00 Euro zu erhöhen. Grundlage hierfür sind die voraussichtlichen tatsächlichen Kosten für das Jahr 2019 unter Berücksichtigung der Kostensteigerung für die energiegebundenen und lohngebundenen Kosten sowie der Entsorgungskosten.

Unter Berücksichtigung des städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer kalkulierten Entnahme aus dem Sonderposten von 34.440,23 Euro – in der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019 ausgewiesen mit 27.200,00 Euro – steigen die Gebühren bei einem umzulegenden Betrag von 177.593,35 Euro um durchschnittlich 2,7 Prozent.

Winterdienst

Die Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2020 schließt mit folgenden voraussichtlichen Kosten ab:193.159,40 Euro.

Mit der Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2019 wurden 175.099,30 Euro ermittelt.

Kostensteigerungen sind durch höhere energie- und lohnggebundene Kosen sowie steigende Kosten für Verbrauchsmaterial und Maschineneinsatz begründet.

Unter Berücksichtigung des städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer Entnahme aus dem Sonderposten von 34.440,23 Euro – in der Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2019 27.200,00 Euro – steigen die Gebühren bei einem umzulegenden Betrag von 123.950,48 Euro um durchschnittlich 6,6 Prozent.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2020 zu entnehmen.

Rückübertragung der Straßenreinigung „Rostocker Straße“ auf die Stadt Beckum

Nach dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung obliegt die Straßenreinigungspflicht in der Rostocker Straße den Anliegerinnen und Anliegern. Der Winterdienst wird durch die Stadt Beckum sichergestellt.

Von den insgesamt 12 Anliegerinnen und Anliegern der Rostocker Straße haben 9 Anliegerinnen und Anlieger und somit mehrheitlich einen Antrag zur Rückübertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Stadt Beckum gestellt. Es wurden alle Anliegerinnen und Anlieger der Rostocker Straße über den vorliegenden Antrag und das beabsichtigte Verfahren informiert (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Gegen eine Rückübertragung der Straßenreinigungspflicht auf der Rostocker Straße bestehen keine Bedenken, sodass vorgeschlagen wird, der mehrheitlichen Antragstellung zu folgen.

Die Durchführung der Straßenreinigung durch die Stadt Beckum ist in der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2020 sowie im Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2020
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung 2020
- 3 Schreiben an die Anliegerinnen und Anlieger der Rostocker Straße vom 11.11.2019
- 4 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2020

I Kostenberechnung

Die Straßenreinigung wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung über die Übernahme und Durchführung der Straßen- und Sonderreinigung in der Stadt Beckum vom 2. Januar 2012 (Nummern 1.1 bis 1.3).

Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation wurde eine Kostensteigerung von 4,97 Prozent durch die energie- und lohngelundenen Kosten sowie Entsorgungskosten berücksichtigt.

1 Ermittlung der Reinigungskosten

1.1 Kosten für die Straßenreinigung

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 344	0,0183 €	52	45.052,55 €
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	0,0498 €	208	2.589,60 €
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	0,0498 €	208	2.175,26 €
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	0,0605 €	312	25.690,24 €
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	49 073	0,0183 €	52	46.697,87 €
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 663	0,0183 €	52	41.549,71 €
Summen	141 901			163.755,23 €

*Die Kehrmeter beinhalten die Strecke, die in den laut Straßenverzeichnis zu reinigenden Straßen mit einer Kehrmaschine abgefahren und gereinigt werden.

1.2 Kosten für die Reinigung der innerörtlichen Radwege

Art/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Innerörtliche Rad- wege 1 x monatlich	43 700	0,0173 €	12	9.072,12 €

*Die Kehrmeter beinhaltet die Länge der zu reinigenden innerörtlichen Radwege.

1.3 Kosten der Reinigung der öffentlichen Plätze

Art/ Reinigungshäufigkeit	Fläche in Quadrat- meter	Einheitspreis je Quadratmeter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Hindenburgplatz, Osttor und Nordwall 1 x monatlich	9 000	0,0232 €	12	2.505,60 €

1.4 Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns 59.850,00 €

Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wird dauerhaft von den Städtischen Betrieben Beckum durchgeführt. Die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwands im Jahr 2018/2019 ermittelt. Die Kostensteigerung von 4,97 Prozent wurde berücksichtigt.

1.5 Kosten der Reinigung der Tiefgarage Südstraße 1.607,69 €

Wöchentliche Reinigung (Fegen und entfernen von grobem Müll sowie reinigen der Rohre) durch ein beauftragtes Unternehmen.

Summe der Reinigungskosten 236.790,64 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten Fachdienst Stadtkasse und Steuern	11.833,00 €
Geschäftsausgaben	1.167,00 €
Kosten Fachdienst Datenverarbeitung	990,00 €
Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand	600,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	1.200,00 €
Sonstige Personalkosten	5.996,90 €
Summe	21.786,90 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Reinigungskosten	236.790,64 €
Verwaltungskosten	21.786,90 €
Summe	258.577,54 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Straßenreinigung	258.577,54 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	46.543,96 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	34.440,23 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	177.593,35 €

*Die Berechnung des Eigenanteils der Stadt Beckum ist als Anhang beigefügt.

**Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung und Winterwartung betrug am 31. Dezember 2018 123.280,46 €. Für das Jahr 2019 ist eine Entnahme von insgesamt 54.400,00 € kalkuliert, davon 27.200,00 € für die Straßenreinigung. Der Restbestand des Sonderpostens ist spätestens im Jahr 2020 an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen. Daher ist für das Jahr 2020 die Entnahme des verbleibenden Betrages von 68.880,46 € kalkuliert, davon 34.440,23 € für die Straßenreinigung.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Bei der Festsetzung der Gebühren können die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Zu diesem Zweck werden folgende Abstufungen der Straßen berücksichtigt:

Straßenart	Anteil Gebühr	Anteil Stadt*
Anliegerstraßen	95%	5%
Fußgängergeschäftsstraßen	90%	10%
Innerörtliche Straßen	80%	20%
Überörtliche Straßen	70%	30%

*Im Verhältnis zu den Kehrm Metern errechnet sich hieraus der städtische Eigenanteil von 18%.

2.2 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Meter Hinterlieger*	Gebühren- meter
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 344	47 344	2 768	51 112
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000		
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	840	0	9 006
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166		
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	49 073	49 073	1 692	50 765
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 663	43 663	1 482	45 145
Summen	141 901	150 086	5 942	156 028

*Gebührenrechtlich zu berücksichtigende Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße liegen, jedoch hierüber erschlossen sind.

Straßenart	Gebühren- meter	Gewichtung*	Gewichtete Gebühren- meter
Anliegerstraßen	51 112	95%	48 556
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	50 765	80%	40 612
Überörtliche Straßen	45 145	70%	31 602
Summen	156 028		128 875

*Entspricht dem Anteil der Gebühr (Tabelle unter 2.1).

Durch Gebühren zu deckender Betrag	177.593,35 €
Gewichtete Gebührenmeter	128 875
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	1,3780 €

2.3 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	1,37 €	95%	1,30 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,37 €	90%	1,23 €
Innerörtliche Straßen	1,37 €	80%	1,09 €
Überörtliche Straßen	1,37 €	70%	0,95 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	1,30 €	51 112	66.445,60 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,23 €	9 006	11.077,38 €
Innerörtliche Straßen	1,09 €	50 765	55.333,85 €
Überörtliche Straßen	0,95 €	45 145	42.887,75 €
Summen		156 028	175.744,58 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	175.744,58 €
durch Gebühren zu decken	177.593,35 €
Unterdeckung	-1.848,77 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Vehrenkemper

Anhang



Anhang zur Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2020

Städtischer Eigenanteil

Der städtische Anteil an der Straßenreinigung bildet das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen ab. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils in Bezug auf die einzelnen Straßenkategorien liegt im Ermessen der örtlichen Satzungsgeberin (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2007 – Aktenzeichen 9 A 956/03). Maßgeblich für die Festlegung sind die örtlichen Verhältnisse.

Die durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie werden aus dem Produkt des Anteils der jeweiligen Straßenkategorie an der Summe der Kehrmeter im Stadtgebiet und dem hierzu festgelegten städtischen Eigenanteil errechnet. Der städtische Eigenanteil ist die Summe der durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie.

Städtische Eigenanteile nach Straßenkategorien

Das Allgemeininteresse wird nach der Intensität der Nutzung der jeweiligen Straßen einer Kategorie durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, und der durch Anliegerinnen oder Anlieger gewünschte oder veranlasste Nutzungen durch diesen Personenkreis festgelegt. Das deutlich überwiegende Interesse an der Straßenreinigung liegt nach der Rechtsprechung grundsätzlich bei den Anliegerinnen und Anliegern. Die Gemeinden haben grundsätzlich ein Interesse an einem gepflegten Erscheinungsbild sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die folgenden Festlegungen orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009:

- **Fußgängergeschäftsstraßen** **Städtischer Eigenanteil: 10 %**
Fußgängergeschäftsstraßen dienen fast ausschließlich dem Kunden- und Lieferverkehr und sind für den allgemeinen Verkehr praktisch ohne Bedeutung. Zugleich sind sie als „Aushängeschild“ einer Gemeinde zu sehen und sind auch außerhalb der Geschäftszeiten belebt.
- **Anliegerstraßen (auch Mischflächen)** **Städtischer Eigenanteil: 5 %**
Anliegerstraßen dienen fast ausschließlich dem Interesse der Anliegerinnen und Anlieger. Eine Nutzung durch Personen, die nicht Anliegerinnen oder Anlieger sind, erfolgt nur im eingeschränkten Maß.
- **Innerörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 20 %**
Straßen für den innerörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist erheblich.
- **Überörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 30 %**
Straßen für den überörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, sehr intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist sehr erheblich.

Berechnung des städtischen Anteils

Straßenkategorie/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Anteil pro Straßenkategorie an den Kehrmeter pro Woche	städtischer Anteil pro Straßenkategorie	durchschnittlicher städtischer Anteil pro Straßenkategorie
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 344	47 344	31,54 %	5,00 %	1,57 %
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000	0,67 %	5,00 %	0,03 %
Fußgängergeschäftsstraßen 4 x wöchentlich	210	840	0,56 %	10,00 %	0,06 %
Fußgängergeschäftsstraßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166	5,45 %	10,00 %	0,55 %
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	49 073	49 073	32,76 %	20,00 %	6,56 %
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 663	43 663	29,09 %	30,00 %	8,75 %
Summen	141 901	150 086	100,00 %	80,00 %	17,49%

Es ergibt sich ein städtischer Eigenanteil an den Gesamtkosten der Straßenreinigung von **17,49 Prozent, gerundet 18 Prozent.**

Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2020

I Kostenberechnung

Der Winterdienst wird dauerhaft durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2019 wurde bei den Leistungen des Eigenbetriebes – Personalaufwand inklusive Bereitschaftszeiten und Fahrzeugnutzung – eine Kostensteigerung von 4,97 Prozent berücksichtigt. Der sächliche Aufwand setzt sich zusammen aus den Kosten für Streusalz, Verbrauchsmaterialien und dem Einsatz der Maschinen für den Winterdienst. Diese wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Vorjahreskosten errechnet.

1 Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Winterwartung

Kostenart	kalkulierte Kosten pro Jahr
Sächlicher Aufwand (Verbrauchsmaterial, insbesondere Streusalz 25.000 €; Einsatz Maschinen Winterdienst 50.000 €)	75.000,00 €
Leistungen des Eigenbetriebes für die Winterwartung	105.000,00 €
Summe	180.000,00 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten Fachdienst Stadtkasse und Steuern	5.917,00 €
Geschäftsausgaben	583,00 €
Kosten Fachdienst Datenverarbeitung	495,00 €
Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand	300,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	600,00 €
Sonstige Personalkosten	2.998,40 €
Kosten Wetterdienst	2.266,00 €
Summe	13.159,40 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	180.000,00 €
Verwaltungskosten	13.159,40 €
Summe	193.159,40 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	193.159,40 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	34.768,69 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	34.440,23 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	123.950,48 €

*Die Berechnung des Eigenanteils ist der Gebührenbedarfsberechnung Straßeneinigung 2020 als Anhang beigelegt.

**Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung und Winterwartung betrug am 31. Dezember 2018 123.280,46 €. Für das Jahr 2019 ist eine Entnahme von insgesamt 54.400,00 € kalkuliert, davon 27.200,00 € für den Winterdienst. Der Restbestand des Sonderpostens ist spätestens im Jahr 2020 an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen. Daher ist für das Jahr 2020 die Entnahme des verbleibenden Betrages von 68.880,46 € kalkuliert, davon 34.440,23 € für den Winterdienst.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Berechnung der Winterwartungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart	Gebührenmeter*	Gewichtung**	Gewichtete Gebührenmeter
Anliegerstraßen	78 442	95%	74 520
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	57 497	80%	45 998
Überörtliche Straßen	45 535	70%	31 875
Summen	190 480		160 497

*Die Gebührenmeter beinhalten die Länge der zu wartenden Straßen und die zu berücksichtigenden Flächen der Hinterlieger.

**die Gewichtung entspricht der in der Kalkulation der Straßenreinigung vorgesehenen Gewichtung.

Durch Gebühren zu deckender Betrag	123.950,48 €
Gewichtete Gebührenmeter	160 497
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	0,7722 €

2.2 Berechnung der Winterwartungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	0,77 €	95%	0,73 €
Fußgängergeschäftsstraßen	0,77 €	90%	0,69 €
Innerörtliche Straßen	0,77 €	80%	0,61 €
Überörtliche Straßen	0,77 €	70%	0,53 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	0,73 €	78 442	57.262,66 €
Fußgängergeschäftsstraßen	0,69 €	9 006	6.214,14 €
Innerörtliche Straßen	0,61 €	57 497	35.073,17 €
Überörtliche Straßen	0,53 €	45 535	24.133,55 €
Summen		190 480	122.683,52 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	122.683,52 €
Durch Gebühren zu decken	123.950,48 €
Unterdeckung	-1.266,96 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Vehrenkemper



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

An alle
Anliegerinnen und Anlieger
der Rostocker Straße

Frau Frank
Fachdienst Stadtkasse und Steuern
02521 29-226 02521 2955-226 (Fax)
frank@beckum.de
Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
Erdgeschoss | Raum 14
Über Treppen oder den Innenhoffahrstuhl zu erreichen!
Haltestelle: Beckum, Rathaus
Geschäftszeichen: 215-22-50-10
11. November 2019

Straßenreinigung und Winterdienst in der Rostocker Straße - Information zur möglichen Änderung

Sehr geehrte

laut der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Beckum obliegt Ihnen die Straßenreinigung in der Rostocker Straße und der Stadt die Winterwartung.

Anliegerinnen und Anlieger der Rostocker Straße haben mehrheitlich beantragt, dass die Stadt künftig die Straßenreinigung durchführt.

Ich beabsichtige dem Rat der Stadt Beckum vorzuschlagen, die Satzung dahingehend zu ändern, dass die Straßenreinigung – mit Wirkung vom 1. Januar 2020 – auf die Stadt übertragen wird.

Hiermit informiere ich Sie über den vorliegenden Antrag und mein beabsichtigtes Vorgehen.

Die Straßenreinigung durch die Stadt ist gebührenpflichtig.

Die Jahresgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt für die Rostocker Straße momentan 1,95 Euro je Meter.

Maßgeblich ist die Länge des Grundstücks, dessen Seite an die Straße angrenzt oder ihr zugewandt ist.

Der Winterdienst wird weiterhin für die Rostocker Straße von der Stadt durchgeführt.

Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Frank

Öffnungszeiten

Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag: geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „1,84 Euro“ durch die Angabe „1,92 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „1,95 Euro“ durch die Angabe „2,03 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „1,63 Euro“ durch die Angabe „1,70 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „1,43 Euro“ durch die Angabe „1,48 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „0,65 Euro“ durch die Angabe „0,69 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,68 Euro“ durch die Angabe „0,73 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „0,57 Euro“ durch die Angabe „0,61 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „0,50 Euro“ durch die Angabe „0,53 Euro“ ersetzt.

3 Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Rostocker Straße wird die Straßenreinigung von den Anlieger(innen) auf die Stadt übertragen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0290

öffentlich

Neufassung der Abfallgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Die der Vorlage als Anlage 2 beigefügte Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die im Jahr 2020 entstehenden umzulegenden Gesamtkosten der Abfallsammlung und Abfallentsorgung in Höhe von rund 3.007.558 Euro werden durch Abfallentsorgungsgebühren und Einnahmen in entsprechender Höhe gedeckt. Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind in den ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2020 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenfestsetzung erfolgt gemäß §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft vom 23.10.2012.

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum bewegt sich in den letzten Jahren um etwa 36 700 Personen. Zum Stichtag 30.06.2019 betrug die Bevölkerungszahl laut Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen 36 768 Personen. Aus diesen geringfügigen Schwankungen ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Abfallmengen- oder Entsorgungskostenentwicklung.

Erläuterungen

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben. Die Gebührenentwicklung hängt eng mit der Mengenentwicklung der Abfälle und Wertstoffe, den Entsorgungs- und Verwertungskosten sowie den Sammlungskosten zusammen.

Kernpunkte der Gebührenkalkulation sind

- a) ein linearer Gebührenbemessungsstab für Restmüll und Bioabfall, um Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung anzubieten und
- b) ein gefäßbezogener Grundbetrag zur Abdeckung von Fixkosten (Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft, Personal-, Geschäfts- und Abfallberatungskosten).

Die Gesamtaufwendungen für die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum werden im Jahr 2020 voraussichtlich rund 3.007.558 Euro betragen. Wesentliche Positionen sind dabei die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) von rund 1.532.800 Euro (rund 51 Prozent der Gesamtkosten) und die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall von rund 693.262 Euro (rund 23 Prozent der Gesamtkosten).

Dem gegenüber stehen Einnahmen von voraussichtlich rund 30.085 Euro. Diese bestehen aus den Einnahmen der Dualen Systeme Deutschland von rund 10.010 Euro und der Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich von rund 20.076 Euro. Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung lag zum 31.12.2018 bei insgesamt rund 133.847 Euro. Hiervon sollen zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2019 113.771 Euro entnommen werden, sodass rund 20.076 Euro für den Gebührenaussgleich für das Jahr 2020 zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen ergeben sich umzulegende Gesamtkosten in Höhe von rund 2.977.473 Euro. Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2019 ist dies eine Steigerung von rund 361.877 Euro (rund 14 Prozent).

Wesentlich für die Kostenentwicklung verantwortlich sind zum Teil deutliche Steigerungen bei den Entsorgungs- und Sammlungskosten sowie Mengensteigerungen beim Sperrmüll und Aufwandssteigerungen bei der Leerung der Straßenpapierkörbe.

Die einzelnen Kostenarten und die entsprechenden Steigerungen lassen sich wie folgt erläutern:

Kosten für Restmüll und Bioabfall

Der einwohnerbezogene Sockelbetrag der AWG bleibt mit 10 Euro netto pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr unverändert und beträgt im Jahr 2020 rund 437.539 Euro brutto. Die Entsorgungsentgelte der AWG steigen erstmals seit dem Jahr 2013 für Restmüll um 27,7 Prozent und für Bioabfall um 20 Prozent. Wesentliche Einflussfaktoren dazu sind laut AWG allgemeine Preissteigerungen, steigende Behandlungs- und Verwertungskosten sowie ungeplante und steigende Kosten der Nachsorge.

Daraus resultieren bei vergleichbaren Mengen Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall von 1.095.261 Euro (+ 187.402 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2019). Insgesamt entstehen Entsorgungskosten von rund 1.532.800 Euro.

Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall werden gemäß der ab 01.01.2018 geltenden Ausführungsvereinbarung mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) berücksichtigt. Hier ergibt sich aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ab dem Jahr 2020 eine Preissteigerung von 5,14 Prozent. Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall steigen damit auf rund 693.262 Euro (+ 50.744 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2019).

Kosten für Sperrmüll

Die Sperrmüllmengen sind im Jahr 2019 um rund 120 Tonnen auf 1 250 Tonnen angestiegen. Die Sammlungskosten für Sperrmüll steigen ebenfalls auf der Grundlage der Ausführungsvereinbarung mit der AWG Kommunal um 5,14 Prozent. Die Entsorgungskosten erhöhen sich um 27,7 Prozent. Somit steigen die Sperrmüllkosten auf voraussichtlich 219.868 Euro (+ 51.077 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2019).

Kosten für die Beseitigung des Abfalls im öffentlichen Raum

Hierzu zählen die Kosten für die Beseitigung des Wilden Mülls in Höhe von rund 26.613 Euro und Kosten für die Leerung der Straßenpapierkörbe in Höhe von 226.800 Euro. Hier ergibt sich eine Kostensteigerung im Vergleich zur Kalkulation 2019 um rund 55.485 Euro.

Weitere Kosten

Hinzu kommen Kosten für Personal, Sachkosten der Abfallberatung und für Altablagerungen in Höhe von insgesamt rund 271.121 Euro und Kosten für die Schadstoffentsorgung und die Sammlung von Altpapier und Elektro- und Elektronikaltgeräten von insgesamt rund 37.094 Euro.

Um eine Deckung der Gesamtkosten von rund 2.977.473 Euro zu erzielen, sind die Gebühren für die Entsorgung von Restmüll um rund 13 Prozent und von Bioabfall um rund 6 Prozent zu erhöhen. Die Kosten der Saisonbiotonnen steigen um rund 12 Prozent.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die neu festzusetzenden Gebühren sowie die Steigerungen zum Vorjahr entnommen werden.

Restmüll

Gefäßgröße	2019	2020	Steigerung	
14-tägliche Entleerung				
80 Liter	106,68 €	120,24 €	13,56 €	12,71 %
120 Liter	143,28 €	162,24 €	18,96 €	13,23 %
240 Liter	252,00 €	287,64 €	35,64 €	14,14 %
1 100 Liter	1.084,32 €	1.235,04 €	150,72 €	13,90 %
1 100 Liter (ohne Leihgebühr)	1.022,40 €	1.173,12 €	150,72 €	14,74 %
wöchentliche Entleerung				
1 100 Liter	2.136,00 €	2.435,28 €	299,28 €	14,01 %
1 100 Liter (ohne Leihgebühr)	2.136,00 €	2.435,28 €	299,28 €	14,01 %

Bioabfall

Gefäßgröße	2019	2020	Steigerung	
14-tägliche Entleerung				
120 Liter	65,16 €	69,00 €	3,84 €	5,89 %
240 Liter	130,08 €	138,00 €	7,92 €	6,09 %
Saisonbiotonne (14-tägliche Entleerung)				
120 Liter	48,00 €	53,04 €	5,04 €	10,50 %
240 Liter	86,56 €	99,04 €	12,48 €	14,42 %

Etwa 75 Prozent aller Beckumer Haushalte werden mit einem 80-Liter-Restmüllbehälter und einem 120-Liter-Bioabfallbehälter versorgt. Hier steigen somit die Abfallentsorgungsgebühren von 171,84 Euro um 17,40 Euro (+ 10,12 Prozent) auf 189,24 Euro im Jahr.

Ein Vergleich der Abfallentsorgungsgebühren mit anderen Städten und Gemeinden ist aufgrund der spezifischen Abfallwirtschaftssysteme nicht beziehungsweise nur sehr eingeschränkt möglich.

Das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Beckum ändert sich im Jahr 2020 nicht.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation Abfallentsorgung 2020
- 2 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung



Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2020

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

Kostenzuordnung

Die Gebühren für den Restmüll ergeben sich aus der Grund- und Litergebühr. Die Gebühren für den Bioabfall ergeben sich lediglich aus der Litergebühr.

In die Grundgebühr fließen alle mengenunabhängigen Kosten wie Sockelbetrag, Personalkosten, der Kostenanteil der Städtischen Betriebe Beckum für Wilden Müll, Sachkosten und Kosten für Altablagerungen ein. Auch die Einnahmen werden hier berücksichtigt.

Die Litergebühr berücksichtigt alle mengenabhängigen Kosten, wie Kosten für Sammlung und Entsorgung von Restmüll, Bioabfall, Sperrmüll, Schadstoffen und Elektro-/Elektronikaltgeräten.

Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfs 2020

Zuordnung zu	Grundgebühr	Restmüll-Gebühr	Bioabfall-Gebühr	Gesamtkosten
1. Sammlung und Transport (Restmüll und Bioabfall)	—	416.875,94 €	276.386,17 €	693.262,11 €
2. Verwaltungskostenpauschale Altpapier	—	8.824,32 €	—	8.824,32 €
3. Entsorgung (Restmüll und Bioabfall)	—	597.246,00 €	498.015,00 €	1.095.261,00 €
4. Sperrmüll	—	219.867,93 €	—	219.867,93 €
5. Schadstoffentsorgung	—	16.846,11 €	—	16.846,11 €
6. Elektro-/Elektronikaltgeräte, Metallteile, Schrott	—	11.424,00 €	—	11.424,00 €
7. Sockelbetrag Abfallwirtschaftsgesellschaft	437.539,20 €	—	—	437.539,20 €
8. Kosten Städtische Betriebe Beckum	253.412,84 €	—	—	253.412,84 €
9. Sachkosten der Abfallberatung	13.150,00 €	—	—	13.150,00 €
10. Sachkosten	19.310,00 €	—	—	19.310,00 €
11. Interne Leistungsverrechnung	36.310,80 €	—	—	36.310,80 €
12. Altablagerungen	33.600,00 €	—	—	33.600,00 €
13. Personalkosten	168.750,00 €	—	—	168.750,00 €
Summe Ausgaben	962.072,84 €	1.271.084,30 €	774.401,17 €	3.007.558,30 €
14. Einnahmen Duales System Deutschland und andere	10.009,68 €	—	—	10.009,68 €
15. Zuwendungen Altablagerungen	0,00 €	—	—	0,00 €
16. Zuführung aus dem Sonderposten	20.075,56 €	—	—	20.075,56 €
Summe Einnahmen	30.085,24 €	—	—	30.085,24 €
Gesamtausgaben	931.987,60 €	1.271.084,30 €	774.401,17 €	2.977.473,06 €

Kalkulationsgrundlage			
Grundgebühr je Gefäß pro Jahr bei	11 364	Restmüllgefäßen im Jahr	82,01 €
Liter-Gebühr Restmüll pro Woche bei	43 354 131	Litern im Jahr	1,53 €
Liter-Gebühr Bioabfall pro Woche bei	35 544 826	Litern im Jahr	1,15 €

Berechnung der Jahresgebühren

Restmüll

14-tägliche Entleerung							
Gefäßgröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Faktor	Grundgebühr	Summe	pro Jahr	pro Monat
—	—	1,53 €	—	82,01 €	—	—	—
80 Liter	40	61,20 €	0,72	59,05 €	120,25 €	120,24 €	10,02 €
120 Liter	60	91,80 €	0,86	70,53 €	162,33 €	162,24 €	13,52 €
240 Liter	120	183,60 €	1,27	104,15 €	287,75 €	287,64 €	23,97 €
1 100 Liter	550	841,50 €	4,80	393,65 €	1.235,15 €	1.235,04 €	102,92 €
ohne Leihgebühr	550	779,50 €	4,80	393,65 €	1.173,15 €	1.173,12 €	97,76 €
wöchentliche Entleerung							
1 100 Liter	1 100	1.648,00 €	9,60	787,30 €	2.435,30 €	2.435,28 €	202,94 €
ohne Leihgebühr	1 100	1.648,00 €	9,60	787,30 €	2.435,30 €	2.435,28 €	202,94 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung					
Gefäßgröße	Liter pro Woche	Einzelpreis	Litergebühr	pro Jahr	pro Monat
120 Liter	60	1,15 €	69,00 €	69,00 €	5,75 €
240 Liter	120	1,15 €	138,00 €	138,00 €	11,50 €

Saisonbiotonne

Anteilige Kosten (8 Monate) und zusätzliche Verwaltungs- und Entsorgungskosten					
Gefäßgröße	8 Monate	Zusatzkosten	Summe	pro Jahr	pro Monat
120 Liter	46,00 €	7,10 €	53,10 €	53,04 €	6,63 €
240 Liter	92,00 €	7,10 €	99,10 €	99,04 €	12,38 €

Ermittlung der Gebühreneinnahmen

Restmüll

14-tägliche Entleerung			
Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
80 Liter	6 702	120,24 €	805.848,48 €
120 Liter	2 712	162,24 €	439.994,88 €
240 Liter	1 739	287,64 €	500.205,96 €
1 100 Liter	67	1.235,04 €	82.747,68 €
ohne Leihgebühr	7	1.173,12 €	8.211,84 €
wöchentliche Entleerung			
1 100 Liter	125	2.435,28 €	304.410,00 €
ohne Leihgebühr	12	2.435,28 €	29.223,36 €
Summe	11 364	—	2.170.642,20 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung			
Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
120 Liter	7 560	69,00 €	521.640,00 €
240 Liter	1 473	138,00 €	203.274,00 €

Saisonbionne

14-tägliche Entleerung			
Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr für 8 Monate	Gesamt
120 Liter	787	53,04 €	41.742,48 €
240 Liter	333	99,04 €	32.980,32 €
Summe	10 153	—	799.636,80 €
Gesamteinnahmen Restmüll und Bioabfall			2.970.279,00 €

Gesamtgebühreneinnahmen	2.970.279,00 €
Gesamtausgaben	2.977.473,06 €
Überschuss/Zuschuss	-7.194,06 €

1. Behälterbestand und Abfuhrergelt (Sammlungs- und Transportkosten)					
Prognose 2020					
Art	Gefäßgröße	Anzahl	Liter pro Jahr	Bruttopreis *	Summe
Restmüll 14-täglich	80 Liter	6 702	13 988 031	27,16 €	182.026,32 €
Restmüll 14-täglich	120 Liter	2 712	8 490 497	27,16 €	73.657,92 €
Restmüll 14-täglich	240 Liter	1 739	10 888 624	27,16 €	47.231,24 €
Restmüll 14-täglich	1 100 Liter	74	2 123 668	275,26 €	20.369,24 €
Restmüll wöchentlich	1 100 Liter	137	7 863 311	550,51 €	83.127,01 €
Gesamt Restmüll		11 364	43 354 131	—	406.411,73 €
Bioabfall 14-täglich	120 Liter	7 560	23 668 200	27,16 €	205.329,60 €
Bioabfall 14-täglich	240 Liter	1 473	9 223 084	27,16 €	40.006,68 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	120 Liter	787	1 437 259	19,40 €	15.267,80 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	240 Liter	333	1 216 283	19,40 €	6.460,20 €
Gesamt Bioabfall		10 153	35 544 826	—	267.064,28 €
Gesamtabfuhrkosten Restmüll und Bioabfall		—	—	—	679.697,58 €
Behältermanagement (Auslieferung, Abholung, Tausch von Müllgefäßen)					
Restmüll	alle Größen	11 364	—	0,63 €	7.168,14 €
Bioabfall	alle Größen	10 153	—	0,63 €	6.396,39 €
Summe	—	—	—	—	13.564,53 €
Gesamtentgelt für Restmüll und Bioabfall					693.262,11 €

2. Altpapierbestand und Verwaltungskostenpauschale gemäß Einwohnerzahl					36 768
Art	Gefäßgröße	Anzahl	Liter pro Jahr	Pauschale **	—
Papier 4-wöchentlich	240 Liter	11 494	35 984 430	0,24 €	—
	1 100 Liter	235	3 372 040	—	—
Summe	—	11 729	39 356 470	8.824,32 €	—

* Die Preise für Entsorgung und Sammlung wurden von der Abfallwirtschaftsgesellschaft gemäß der Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung bekannt gegeben.

** Die Abfallwirtschaftsgesellschaft erhält eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,20 Euro netto pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr für das Sammeln und den Transport des Altpapiers.

3. Entsorgungskosten Restmüll und Bioabfall			
Prognose 2020	Menge in Tonnen	Bruttopreis	Entsorgungsentgelt
Restmüll 80 Liter bis 240 Liter	4 559	114,00 €	519.726,00 €
Restmüll 1 100 Liter	680	114,00 €	77.520,00 €
Gesamt Restmüll	5 239	—	597.246,00 €
Bioabfall	4 650	107,10 €	498.015,00 €
Summe Restmüll und Bioabfall	9 889	—	1.095.261,00 €

4. Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll			
Prognose 2020	Menge in Tonnen	Bruttopreis	Gesamt
Sammlungskosten Sperrmüll	600	91,33 €	54.798,00 €
Sammlungskosten Altholz	650	81,32 €	52.858,00 €
Entsorgungskosten Sperrmüll	450	114,00 €	51.300,00 €
Entsorgungskosten Altholz	650	65,45 €	42.542,50 €
Wilder Sperrmüll (Sammlung in Stunden)	10	48,30 €	483,00 €
Gesamtkosten	—	—	219.867,93 €

5. Schadstoffentsorgung (Schadstoffmobil)	16.846,11 €
--	--------------------

7 Sammeltermine pro Jahr (Entsorgungskosten, Anfahrtspauschale, Personalkosten, Absperrarbeiten Städtische Betriebe Beckum)

6. Servicegebühr Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung am Recyclinghof	11.424,00 €
--	--------------------

7. Sockelbetrag gemäß Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner	11,90 €	437.539,20 €
--	----------------	---------------------

8. Wilder Müll und Straßenpapierkörbe	Wilder Müll	Papierkörbe	
Personal- und Fahrzeugkosten	26.612,84 €	226.800,00 €	
Gesamtkosten	—	—	253.412,84 €

Die Aufwendungen für die Sammlung des Wilden Mülls basieren auf den Zahlen der Städtischen Betriebe Beckum (Kosten im Jahr 2019). Die Leerung der Straßenpapierkörbe einschließlich Reinigung des Umfelds erfolgt auf der Grundlage eines monatlichen Festpreises. Im Jahr 2019 betrug dieser 18.000 Euro netto. Eine 5-prozentige Steigerung für Personal und Maschinen wird erwartet. Diese Erhöhung wurde für 2020 berücksichtigt.

9. Sachkosten der Abfallberatung	13.150,00 €
Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallentsorgung allgemein, Umweltkalender, Abfall-App	
10. Sonstige Sachkosten	19.310,00 €
Aus Entwurf Haushaltsplan 2020 (Versicherungen, Reisekosten, Drucksacken, Portogebühren, et cetera)	
11. Interne Leistungsverrechnung	36.310,80 €
Anteilige Verwaltungskosten der Querschnittseinrichtungen für Produkt Maßnahmen der Abfallwirtschaft	
Personalkosten	20.562,30 €
Sachkosten	5.812,50 €
Datenverarbeitungskosten	9.936,00 €
Gesamtkosten	36.310,80 €
12. Aufwendungen für Altablagerungen	33.600,00 €
Maßgeblich für die Aufwendungen für Altablagerungen (ehemalige Altdeponien der Stadt) sind die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2020.	
Neubeckumer Straße	24.400,00 €
Oelder Straße	1.000,00 €
Gustav-Freytag-Straße	1.000,00 €
Zinsen für Zuwendungen des Landes	
+ Neubeckumer Straße	0,00 €
+ Oelder Straße	7.200,00 €
Rückzahlungen von nicht in Anspruch genommenen Landeszuwendungen oder für nicht förderfähige Ausgaben	0,00 €
	33.600,00 €
13. Personalaufwendungen	168.750,00 €
14. Duales System Deutschland (Einnahmen aus Nebenentgeltvereinbarung) und sonstige Einnahmen	10.009,68 €
15. Landeszuwendungen zur Sanierung von Altablagerungen und Gefährdungsabschätzungen	0,00 €
16. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung	20.075,56 €

Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von Kühlgeräten, sperrigen Abfällen und sperrigen Grünabfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.

Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Grundstückseigentümerin beziehungsweise der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Grundstückseigentümerin beziehungsweise der bisherige Grundstückseigentümer haftet für Gebühreneinzahlungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

§ 2

Gebührentarife

- (1) Restmüll

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.

Die Gebühr beträgt:

- a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.435,28 Euro;
entspricht.....202,94 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.435,28 Euro;
entspricht.....202,94 Euro monatlich.

b) 14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter	120,24 Euro;
	entspricht.....	10,02 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	162,24 Euro;
	entspricht.....	13,52 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	287,64 Euro;
	entspricht.....	23,97 Euro monatlich.
	1 100-Liter-Müllbehälter	1.235,04 Euro;
	entspricht.....	102,92 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter	1.173,12 Euro;
	entspricht.....	97,76 Euro monatlich.

(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Leihbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

a)	120-Liter-Müllbehälter.....	69,00 Euro;
	entspricht.....	5,75 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	138,00 Euro;
	entspricht.....	11,50 Euro monatlich.
b)	Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)	
	120-Liter-Müllbehälter	53,04 Euro;
	entspricht.....	6,63 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	99,04 Euro;
	entspricht.....	12,38 Euro monatlich.

(3) Schadstoffmobil und Sperrmüll

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass der Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet wird. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

§ 4

Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden als Vorauszahlung erhoben. Sie gelten bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den festgesetzten Fälligkeiten.
- (2) Vorauszahlungen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr durch die Gebührenpflichtigen nach § 1 zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen
Telefon: 02521 29-110

Vorlage

zu TOP
2019/0318
öffentlich

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die Auswirkungen bei Einrichtung zusätzlicher Stellen sind in der Erläuterung dargestellt.

Finanzierung

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Demografischer Wandel

Zur demografischen Entwicklung zählen insbesondere die sich ändernden Bevölkerungsstrukturen und Bevölkerungszahlen bezogen auf Alter und Herkunft.

Die Entwicklungen werden bei der Finanz- und Investitionsplanung auf örtlicher Ebene in ihren verschiedenen Ausprägungen mittelbar oder unmittelbar berücksichtigt und bei den Maßnahmen oder Projekten angesprochen.

Auch beim Personal der Stadtverwaltung Beckum wirkt sich der demografische Wandel aus. In den nächsten Jahren werden viele Beschäftigte aus Altersgründen ausscheiden. Vor allem bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen wird diese Entwicklung berücksichtigt.

Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.11.2019 wurde der Stellenplanentwurf beraten. Es wurde in dieser Sitzung noch kein Beschluss zum Stellenplan für das Jahr 2020 gefasst, sodass die Angelegenheit in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2019 erneut zu beraten ist.

Aus weiteren Stellenbewertungen im Beamtenbereich hat sich eine höhere Eingruppierung für eine Stelle im Fachdienst Recht und Ordnung ergeben. Hier soll die Stelle im Stellenplan 2020 nach Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen werden, damit die Beförderung des Stelleninhabers nach Rechtskraft des Haushaltes 2020 vollzogen werden kann.

Der mit dem Haushaltsplanentwurf 2020 übermittelte Entwurf des Stellenplanes 2020 wurde entsprechend überarbeitet und ist in der geänderten Fassung der Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Zwischenzeitlich sind seitens der Fraktionen weitere Anträge, die auf den Stellenplan gerichtet sind, eingegangen. Sie sind als Anlagen 2 bis 4 zur Vorlage beigefügt.

Seitens der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion wurde beantragt, eine weitere Stelle für den Tätigkeitsbereich Klimaschutz im Stellenplan der Stadt Beckum zu schaffen. Hier wäre eine Stelle für eine Fachkraft mit Ingenieurinnen- beziehungsweise Ingenieur-Qualifikation denkbar, sodass eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände erfolgen müsste. Es würden hierfür jährliche Kosten in Höhe von rund 69.200 Euro entstehen, die im Produkt 140101 – Maßnahmen und Verwaltung des Umweltschutzes – bei den Konten 501200 – Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte – mit 53.850 Euro, im Konto 502200 – Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte – mit 4.200 Euro und im Konto 503200 – Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung – mit 11.150 Euro verbucht werden müssten. Eine Förderung dieser Personalkosten ist aktuell nicht ersichtlich.

Seitens der SPD-Fraktion wurde beantragt, eine zusätzliche Stelle für den Aufgabenbereich der Schuldigitalisierung einzurichten. Entsprechend der zuletzt vorgenommenen Stellenbewertungen für diesen Bereich müsste eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände erfolgen. Es würden hierfür jährliche Kosten in Höhe von rund 66.400 Euro entstehen, die im Produkt 011001 – Service für Informationstechnik und Telekommunikation – bei den Konten 501200 – Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte – mit 51.650 Euro, im Konto 502200 – Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte – mit 4.000 Euro und im Konto 503200 – Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung – mit 10.750 Euro zu verbuchen wären. Eine Förderung dieser Personalkosten ist aktuell nicht ersichtlich.

Seitens der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde beantragt, 2 weitere Stellen für den Fachbereich Umwelt und Bauen für die Aufgabenbereiche Klimaschutz und Gebäudemanagement im Stellenplan der Stadt Beckum mit hohen Anforderungen an die Stellenprofile zu schaffen. Stellen mit Ingenieurinnen- beziehungsweise Ingenieur-Qualifikationen sind bei der Stadt Beckum in der Sachbearbeitung in die Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände eingruppiert.

Jahreskosten für diese Entgeltgruppe sind in den Ausführungen zum Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion bereits erläutert. Bezogen auf den Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen würden diese Kosten für die Stelle im Aufgabenbereich Klimaschutz im Produkt 140101 – Maßnahmen und Verwaltung des Umweltschutzes – bei den Konten 501200 – Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte – mit 53.850 Euro, im Konto 502200 – Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte – mit 4.200 Euro und im Konto 503200 – Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung – mit 11.150 Euro verbucht werden müssen. Für die Stelle im Aufgabenbereich Gebäudemanagement müsste die Verbuchung der Werte mit den genannten Konten im Produkt 011305 – Zentrale Gebäudewirtschaft – erfolgen. Bei der Erfüllung der Eingruppierungskriterien mit höherem Anforderungsprofil käme die Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in Betracht. Hierfür wären als jährliche Kosten in den genannten Produkten bei den Konten 501200 – Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte – 67.350 Euro, im Konto 502200 – Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte – 5.350 Euro und im Konto 503200 – Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung – 12.800 Euro zu verbuchen. Eine Förderung dieser Personalkosten ist aktuell nicht ersichtlich.

Anlage(n):

- 1 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
- 2 Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zur Schaffung einer weiteren Stelle für den Tätigkeitsbereich Klimaschutz
- 3 Antrag der SPD-Fraktion zur Schaffung einer zusätzlichen Stelle für den Aufgabenbereich Schuldigitalisierung
- 4 Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ausweisung von 2 weiteren Stellen im Fachbereich Umwelt und Bauen

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019
		insgesamt	davon aussondert		
Wahlbeamte					
Bürgermeister(in)	B 5	1	1	1	1
Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt (Höherer Dienst = A 13)					
Leitende Stadtrechtsdirektor(in)	A 16	1		1	1
Stadtverwaltungsdirektor(in)	A 15	3		2	1
Stadtoberverwaltungsrat(-rätin)	A 14	1		2	2
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt technischer Dienst (gehobener technischer Dienst = A 10)					
Stadtbaurat(-rätin)	A 13	1		1	1
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt Verwaltungsdienst (gehobener nichttechnischer Dienst = A 9)					
Stadtverwaltungsrat(-rätin)	A 13	5		4	4
Stadtamtsrat(-rätin)	A 12	10,78 ¹⁾		12,78 ²⁾	12,78 ²⁾
		¹⁾ davon 1 Stelle k. u. A __ ²⁾ davon 1 Stelle k. u. A 10 und 1 Stelle k. u. A __			
Stadtsozialamtsrat(-rätin)	A 12	1		1	
Stadtamtman(-amtfrau)	A 11	8,34		7,24	7,24
Stadtoberinspektor(in)	A 10	10,2 ³⁾		8,68 ⁴⁾	8,68 ⁴⁾
		³⁾ davon 5 Stellen Ist A 9 Laufbahngruppe 2 und 0,5 Stellen Ist A 9 Laufbahngruppe 1 ⁴⁾ davon 1 Stelle Ist A 9 Laufbahngruppe 2 und 0,5 Stellen Ist A 9 Laufbahngruppe 1			
Stadtinspektor(in)	A 9	1		3	1
Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt Verwaltungsdienst (mittlerer nichttechnischer Dienst = A 6)					
Stadtamtsinspektor(in)	A 9	1 ⁵⁾		1 ⁵⁾	1 ⁵⁾
		⁵⁾ mit Amtszulage nach Fußnote 1 Landesbesoldungsordnung A			
Stadthauptsekretär(in)	A 8	0,61		0,61	0,61
Stadtobersekretär(in)	A 7	0,5		0,5	0,5
Leerstellen⁶⁾	A 10 ⁶⁾	1		1	1
	A 7 ⁶⁾	1		1	1
⁶⁾ Stellen sind für beurlaubte beziehungsweise in Elternzeit befindliche Beamtinnen und Beamte eingerichtet					
Zwischensumme Verwaltung		47,43	1	47,81	43,81

k. u. = künftig umzuwandeln

k. w. = künftig wegfallend

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019
		insgesamt	davon aussondert		
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt feuerwehrtechnischer Dienst (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst = A 10)					
Oberbrandrat(-rätin)	A 14	1	1		
Brandrat(-rätin)	A 13	1	1	2 ⁷⁾	2 ⁷⁾
	7) davon 1 Stelle mit Amtszulage nach Fußnote 3 Landesbesoldungsordnung A				
Brandamtsrat(-rätin)	A 12	1 ⁸⁾	1 ⁸⁾	1 ⁸⁾	1 ⁸⁾
	8) davon 1 Stelle Ist A 11				
Brandamtman(n)-(-amtfrau)	A 11	4 ⁹⁾	4 ⁹⁾	4 ⁹⁾	4 ⁹⁾
	9) davon 1 Stelle Ist A 10				
Brandoberinspektor(in)	A 10	3	3	3	3
Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt feuerwehrtechnischer Dienst (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst = A 7)					
Hauptbrandmeister(in)	A 9	17 ¹⁰⁾	17 ¹⁰⁾	4 ¹¹⁾	3 ¹¹⁾
	10) davon 1 Stelle k. u. A 8, 4 Stellen Ist A 8 und 3 Stellen Ist A 7				
	11) davon 1 Stelle k. u. A 8				
Oberbrandmeister(in)	A 8	6	6	12	7
Brandmeister(in)	A 7	17	17	24	19
Zwischensumme feuerwehrtechnischer Dienst		50	50	50	39
Insgesamt		97,43	51	97,81	82,81

k. u. = künftig umzuwandeln

k. w. = künftig wegfallend

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe/ Sondertarif	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich be- setzten Stellen am 30.06.2019
15	2	2	2
14	4	4	4
13	6	6	6
12	12,71	9,71	9,71
11	17,37 ¹⁾	18,04 ¹⁾	16,04
	¹⁾ davon 1 Stelle k. w. und 1 Stelle k. u. EG 10		
10	9,77	11,77	11,77
9 c	5,43	3,77	3,77
9 b	16,19 ²⁾	17,58 ²⁾	17,58
	²⁾ davon 1 Stelle k. u. EG 9 a		
9 a	17,97	12,7	12,7
N	4	4	4
8	25,47 ³⁾	26,94 ³⁾	26,17
	³⁾ davon 0,49 Stellen k. u. EG 7 und 0,23 Stellen k. w.		
7	16,92	16,97	16,97
6	28,33 ⁴⁾	28,87 ⁴⁾	28,87
	⁴⁾ davon 0,5 Stellen k. u. EG 5		
5	11,17 ⁵⁾	12,32 ⁵⁾	12,32
	⁵⁾ davon 0,51 Stellen k. w.		
4	0,5		
3	1,15	1,15	1,15
2	0,15	0,15	0,15
1	0,4	0,4	0,4
Leer-/Pauschalstellen ⁶⁾			
9 c	1		
9 b	1		
8	1	2	2
P	1	1	1
⁶⁾ Stellen sind für beurlaubte und pauschal tariflich Beschäftigte eingerichtet			
Insgesamt	183,53	179,37	176,60
S 18	2	2	2
S 17	5	4	4
S 16	1 ⁷⁾	1 ⁷⁾	1
	⁷⁾ k. u. EG S 15 gemäß PE 9 zum TV SuE nach Wegfall Zusatzgruppe		
S 14	7,32	6,96	6,96
S 13	1 ⁸⁾	1 ⁸⁾	1
	⁸⁾ k. u. EG S 9 gemäß PE 9 zum TV SuE nach Wegfall Zusatzgruppe		
S 12	4		
S 11 b	6,28	8,78	8,78
S 9	2	2	2
S 8 b	2	2	2
S 8 a	6,73	7,23	7,23
S gesamt	37,33	34,97	34,97
Summe	220,86	214,34	211,57

k. u. = künftig umzuwandeln; k. w. = künftig wegfallend; PE = Protokollerklärung

Stellenübersicht

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

I. Beamte

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt				Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt		
		B 5	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7
010101	Politische und strategische Steuerung	0,81	0,1					0,64						0,13
010201	Verwaltung der Ratsangelegenheiten							0,1						
010501	Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen						0,89							
010601	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten		0,36				1,15	1,54	0,61	1				
010605	Zentraler Bürgerservice, Bürgerbüro							1,02	0,25					
010701	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit				0,1			0,21						
010801	Personalwirtschaft, Arbeitssicherheit		0,35				0,71	0,86		1	1			1
010901	Haushaltswirtschaft			0,62				0,3	0,48					
010903	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung			0,05				0,66						
010905	Erhebung von Steuern und Abgaben			0,07				0,16						
011001	Service für Informationstechnik und Telekommunikation		0,05					1,11						
011103	Baurechtsangelegenheiten			0,55					0,5					
011301	Grundstücksmanagement						0,6		0,46					
011305	Zentrale Gebäudewirtschaft			0,08				0,02						
020101	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten						0,8		0,75	0,8				
020105	Bewirtschaftung der (Wochen)Märkte						0,05							
020301	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten							0,18		0,63				
020305	Organisation, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen							0,15						
020501	Feuerwehr und Brandschutz				0,5		0,8	1	1,82	1,23		6,97	2,46	6,97

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt				Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt		
			B 5	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8
020505	Rettungsdienst und Krankentransport				0,5		0,2	0,02	2,26	1,77		10,03	3,54	10,03
030101	Zentrale Schulträgeraufgaben				0,4			0,85		0,73				
040101	Heimat- und Kulturpflege				0,1			0,62		0,12				
040102	Theater							0,34						
040103	Museum und Ausstellungen				0,1			0,04						
040105	Büchereiservice				0,1			0,12						
040106	Musikpflege							0,3						
040107	Musikschule							0,04						
040301	Leistungen der VHS				0,1					0,5				0,37
050101	Leistungen nach SGB XII (BSHG)			0,3			0,2		0,5	1,48				
050301	Leistungen für Asylbewerber						0,2		0,5	0,86				
050902	Sonstige soziale Leistungen			0,05										
060104	Allgemeine Jugendarbeit			0,05			0,02	0,01						
060105	Familienbezogene Hilfen							0,48						
060106	Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen							0,24	1	1				
060107	Präventionsarbeit							0,08						
060108	Zentrale Aufgaben (u. a. betreutes Wohnen)			0,3			0,4							
060501	Angebote des Freizeitheims Neubeckum			0,05			0,01							
060502	Angebote des Jugendtreffs „Altes E-Werk“			0,05			0,01							
060505	Bereitstellung von Spiel- und Bolzplätzen			0,05										
060701	Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder			0,05			0,01			1			0,49	
060703	Leistungen der KiTa „Die kleinen Strolche“			0,05			0,01						0,06	
060705	Leistungen der KiTa „Rappelkiste“			0,05			0,01						0,06	
080101	Förderung des Sports							0,05	0,15					

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt				Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt		
			B 5	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8
080102	Bereitstellung eigener Sportstätten				0,1			0,1	0,85					
090101	Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung							0,12		1				
100101	Aufgaben der Bauordnung und Bauaufsicht									0,88				
100103	Denkmalschutz und -pflege			0,01										
100301	Bereitstellung von Einrichtungen für Wohnungslose						0,05			0,2				
100303	Verwaltung der Übergangsheime für Asylbewerber und Aussiedler						0,13							
110501	Maßnahmen der Abfallwirtschaft			0,02				0,24	0,53					
120101	Verkehrsflächen und -anlagen inkl. Beleuchtung			0,08				0,05	0,05					
120107	Straßenreinigung und Winterdienst			0,01				0,02	0,03					
120109	Parkeinrichtungen u. Parkraumbewirtschaftung						0,1							
130101	Natur- und Landschaftspflege							0,05						
130105	Hochwasserschutz/Gewässerentwicklung							0,4						
130501	Verwaltung der Friedhöfe			0,02					0,08					
140101	Maßnahmen u. Verwaltung des Umweltschutzes			0,16				0,35	0,68					
150101	Wirtschaftsförderung						0,4		0,54					
110301	Entwässerung u. Abwasserbeseitigung (EB SAB)	0,1	0,05	0,13			0,09	0,19	0,3					
180700	Hallenbad (EB EuB)	0,03	0,01				0,02	0,01				0,34		
180701	Freibad Beckum (EB EuB)	0,03	0,01				0,02	0,01				0,33		
180702	Freibad Neubeckum (EB EuB)	0,03	0,01				0,02	0,01				0,33		
180703	EB Städtische Betriebe Beckum (EB SBB)		0,06	0,2			0,1	0,09						
	Insgesamt	1	1	3	2		7	12,78	12,34	14,2	1	18	6,61	18,5

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

II. Tariflich Beschäftigte

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																
		15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8/N	7	6	5	4	3	2	1/P
010101	Politische und strategische Steuerung				0,25						1	0,45	0,1					
010201	Verwaltung der Ratsangelegenheiten				0,74	0,04												
010203	Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau						0,52											
010205	Datenschutz				0,52													
010401	Angelegenheiten der Personalvertretung, Betriebssport				0,79							0,5						
010402	Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung				0,2					0,02								
010501	Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen				0,87	0,43												
010601	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten				0,1					0,46	0,66	1,6	2,53	1,92	0,5			
010605	Zentraler Bürgerservice, Bürgerbüro	0,1				0,69					6,48			0,81				
010701	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit					0,87					1,35	0,04						
010801	Personalwirtschaft, Arbeitssicherheit					0,06	0,46	1,86	1	0,86	1,93							
010901	Haushaltswirtschaft		0,6		0,5	0,92	0,99		0,9	0,67		0,92						
010903	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung					0,95				0,94	0,94	4,14		0,4				
010905	Erhebung von Steuern und Abgaben						0,49			1,42								
011001	Service für Informationstechnik und Telekommunikation				0,28	0,56	0,5			1								
011101	Rechtsberatung Innere Verwaltung und Versicherungen	0,1	1															
011103	Baurechtsangelegenheiten										0,22							
011301	Grundstücksmanagement	0,2	0,15		0,35	0,4			1			0,47						

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																
		15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8/N	7	6	5	4	3	2	1/P
011305	Zentrale Gebäudewirtschaft			0,99	0,94	4,63			1,37	0,96				0,96				
020101	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten	0,45				0,03	1		1	0,82		0,83						
020105	Bewirtschaftung der (Wochen)märkte	0,05								0,12		0,13						
020301	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	0,05							2									
020305	Durchführung von Wahlen und Abstimmungen					0,33												
020501	Feuerwehr und Brandschutz	0,1				0,01	0,08											
020505	Rettungsdienst und Krankentransport	0,1						1	0,5		N = 4							
030101	Zentrale Schulträgeraufgaben					0,92	0,5			0,78	1,2							
030200	Grundschulen												8,24	0,37				
030500	Gymnasien											3,06	2,8	0,62				
030505	Weiterbildungskolleg (Abendgymnasium)												0,13	0,31				
030701	Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum												2,08	0,1				
030801	Sekundarschule												3,41	0,16				
040101	Heimat- und Kulturpflege										0,12	0,04						
040102	Theater											0,07						
040103	Museum/Ausstellungen			1							0,02		1					
040105	Büchereiservice										1,02	0,79	0,2	0,03				
040106	Musikpflege											0,07						
040107	Musikschule												0,16	0,15				
040301	Leistungen der VHS		1	1		0,03					2,08		0,51	0,27				P = 1
050101	Leistungen nach SGB XII (BSHG)					0,02	0,38	0,64		0,05			0,1					
050301	Leistungen für Asylbewerber									1,3		1						
050501	Leistungen für Senioren						0,39						0,2	0,03				

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																
		15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8/N	7	6	5	4	3	2	1/P
	(Elektrizitätsversorgung)																	
110501	Maßnahmen der Abfallwirtschaft					0,01	0,01		0,29		1,05	0,5						
120101	Verkehrsflächen und –anlagen inklusive Beleuchtung			0,7	0,65	1,83	0,46			2,9	1,01							
120107	Straßenreinigung und Winterdienst						0,1		0,05									
120109	Parkeinrichtungen und Parkraumbewirtschaftung					0,04				0,06		2,98	0,1					
130101	Natur- und Landschaftspflege			0,1														
130102	Bereitstellung von Grün- und Erholungsflächen			0,09														
130103	Bereitstellung von Erholungsgebieten		0,02															0,4
130104	Land- und Forstwirtschaft		0,02															
130105	Hochwasserschutz/Gewässerentwicklung			0,27	1													
130501	Verwaltung der Friedhöfe					0,01	0,08		1,3								0,15	
140101	Maßnahmen des Umweltschutzes			0,54					0,03		0,52							
150101	Wirtschaftsförderung	0,35	0,3		0,15	0,6		0,55			0,04	0,15						
150103	Stadtmarketing	0,05	0,05			2				0,77								
150105	Verwaltung des Entwicklungs-und Gründungszentrums							0,25					0,05					
150501	Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr	0,05	0,04		0,08			0,2				0,15						
110301	Entwässerung/Abwasserbeseitigung (EB SAB)		0,2	0,31	0,36	0,38	1	0,05	0,58	0,38	0,87	0,08	0,11	0,02				
180700	Hallenbad (EB EuB)		0,06		0,11	0,03	0,09	0,01	0,01	0,05	0,11	0,02		0,01				
180701	Freibad Beckum (EB EuB)		0,07		0,11	0,03	0,07	0,01	0,01	0,05	0,11	0,02		0,01				
180702	Freibad Neubeckum (EB EuB)		0,07		0,11	0,03	0,07	0,01	0,01	0,05	0,11	0,02		0,01				
180703	EB Städtische Betriebe Beckum (EB SBB)				0,18	0,03	0,34	0,06	0,01	0,08	0,06	0,08	0,01	0,01				
	Insgesamt	2	4	6	12,71	17,37	9,77	6,43	17,19	17,97	30,47	16,92	28,33	11,17	0,5	1,15	0,15	1,4

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen										
		S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11 b	S 9	S 8 b	S 8 a
010402	Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung					0,21						
060104	Allgemeine Jugendarbeit	0,14							0,5			
060105	Familienbezogene Hilfen		0,6			4,26			0,5			
060106	Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	0,2	1,8			2,14						
060107	Präventionsarbeit		1,6			0,71		4			1,5	
060108	Zentrale Aufgaben, u. a. betreutes Wohnen	0,8	1									
060501	Angebote des Freizeithauses Neubeckum	0,1							2,1			
060502	Angebote des Jugendtreffs „Altes E-Werk“	0,1							2,1			
060505	Bereitstellung von Spiel- und Bolzplätzen	0,1							0,3			
060701	Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder	0,3										
060703	Leistungen der KiTa „Die kleinen Strolche“	0,13		0,5			1			0,5	0,5	3,62
060705	Leistungen der KiTa „Rappelkiste“	0,13		0,5						1,5		3,11
100303	Verwaltung der Übergangsheime für Asylbewerber und Aussiedler								0,78			
	Insgesamt	2	5	1		7,32	1	4	6,28	2	2	6,73

Teil B: Dienstkräfte in der Probe und Ausbildungszeit

II. Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2020	beschäftigt am 01.10.2019
Inspektoranwärter(in)	Anwärterbezüge	6	5
Brandmeisteranwärter(in)	Anwärterbezüge	4	4
Auszubildende(r) für den Beruf der (des) Verwaltungsfachangestellten	Ausbildungsvergütung	6	6
Auszubildende(r) für den Beruf der Fachkraft für Abwassertechnik ¹⁾	Ausbildungsvergütung	1	1
Auszubildende(r) für den Beruf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe ²⁾	Ausbildungsvergütung	1	1
Auszubildende(r) für den Beruf der Straßenwärterin/des Straßenwärters ³⁾	Ausbildungsvergütung	3	3
Auszubildende(r) für den Beruf der Landschaftsgärtnerin/des Landschaftsgärtners ³⁾	Ausbildungsvergütung	1	1
Anerkennungspraktikant(in) für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers	Praktikumsvergütung	1	1
Auszubildende(r) für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers (praxisintegrierte Ausbildung – piA)	Ausbildungsvergütung	1	1
Insgesamt		24	23

Nachrichtlich

¹⁾ im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum angesiedelt

²⁾ im Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum angesiedelt

³⁾ in den Städtischen Betrieben Beckum angesiedelt

TOP Ö 13

CDU



Herrn Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, den 22.11.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann,

die Ratsfraktionen der CDU und FDP stellen hiermit folgenden Antrag zum Haushaltsplan 2020.

Schaffung einer weiteren Stelle für den Tätigkeitsbereich Klimaschutz in dem Stellenplan der Stadt Beckum.

Wie bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19. November 2019 deutlich geworden ist, benötigen wir für die Stadt Beckum weiterhin eine Steuerungsstelle im Bereich Klimaschutz. Der Klimamanager der Stadt Beckum hat die Fachdienstleitung 67 und somit ein erweitertes Betätigungsfeld übernommen. Wir sehen die Notwendigkeit, gerade im Bereich des Klimaschutzes auch weiterhin in Beckum gut aufgestellt zu sein. Zukünftig gilt es viele Projekte für Beckum aus dem Masterplan 100% Klimaschutz umzusetzen. Zusätzlich wurden bereits viele Klimaschutzprojekte in die Haushaltsplanberatungen eingebracht.

Wir möchten, dass die neu zu schaffende Stelle folgende Betätigungsfelder übernimmt:

- Vorschläge im Bereich des Klimaschutzes für die Stadt Beckum erarbeiten.
- Mögliche konkrete Projekte aufeinander abstimmen.
- Projekte vernünftig priorisieren.
- Projekte mit den nötigen Haushaltsmitteln hinterlegen.
- Klimaschutzprojekte in der Umsetzung begleiten.

Eine pauschale Einstellung von Finanzmitteln in den Haushalt 2020, ohne konkreten Bezug, lehnen wir ab.

Darüber hinaus sehen die CDU und FDP Fraktionen keinen weiteren Bedarf, den Stellenplan zu verändern und möchten diesen so beschließen.

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak
FDP Fraktionsvorsitzender



Markus Höner
CDU Fraktionsvorsitzender



Herrn
Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, 24. November 2019

Schaffung einer zusätzlichen Stelle für den Aufgabenbereich Schuldigitalisierung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt den Antrag, im Stellenplan des Haushaltes 2020 eine zusätzliche Stelle für den Aufgabenbereich Schuldigitalisierung auszuweisen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19. November 2019 ist deutlich geworden, dass entgegen der Darstellungen der Verwaltung zu den Stellenplanveränderungen tatsächlich **keine** Leistungsausweitung im Bereich Schuldigitalisierung stattfindet. Vor dem Hintergrund des schon jetzt vorhandenen Aufgabenspektrums und den weiter zunehmenden Anforderungen z. B. im Zusammenhang mit der Umsetzung des Digitalpaktes des Bundes ist es dringend erforderlich, eine weitere Stelle auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karsten Koch'.

Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender:
Karsten Koch
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse:
Postfach 24 65
59257 Beckum
Telefon: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
Bankleitzahl 412 500 35
Konto-Nummer 75 359 17

TOP 13
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Beckum
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Beckum
- Die Fraktionsvorsitzenden -

Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 28. November 2019

Haushalt 2020

hier: Antrag auf Ausweisung von zwei weiteren Stellen für den Fachbereich Umwelt und Bauen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen stellen den Antrag, im Stellenplan 2020 der Stadt Beckum über den vorliegenden Entwurf hinaus im Fachbereich Umwelt und Bauen zwei weitere Stellen für die Aufgabenbereiche Klimaschutz und Gebäudemanagement auszuweisen und hohe Anforderungen an die Stellenprofile zu stellen.

Begründung:

Der Klimaschutz nimmt auf allen politischen Ebenen an Bedeutung zu. Ziele des Bundes und des Landes bedürfen in vielen Fällen der Umsetzung vor Ort und betreffen gäufig auch die eigenen Liegenschaften. In der Stadt Beckum zeigt sich zudem, dass bisherige Aktivitäten, Programme und Maßnahmen weiterentwickelt werden müssen. Die Antragsinitiativen vieler Ratsfraktionen unterstützen diese Richtung. Sie machen aber auch deutlich, dass wir neben der haushalterischen Umsetzung auch eine personelle Verstärkung im Fachbereich Umwelt und Bauen benötigen. Die Verwaltung selbst trägt regelmäßig vor, dass Sie mit Ihren Personalkapazitäten schon jetzt die Leistungsgrenze erreicht habe. Deshalb besteht dringlicher Handlungsbedarf.

Den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist es wichtig, dass im Fachbereich Umwelt und Bauen neben einer Verstärkung auch die inhaltliche Kompetenz der Verwal-

tung mindestens gehalten wird. Mit dem Ausscheiden des bisherigen Fachdienstleiters (seines Zeichens Biologe) verliert die Verwaltung einen Wissens- und Kompetenzträger, den es zu ersetzen gilt. Insofern reicht es nicht aus, mit der Ausweisung von Stellen lediglich Aufgaben der Koordination und Priorisierung von Klimaschutzaufgaben zu fokussieren. Die Schaffung der zwei beantragten Stellen soll vielmehr sicherstellen, dass wir als Stadt Beckum eine neue Dynamik beim Klimaschutz bewirken, die Klimaziele erreichen und dabei auch das Gebäudemanagement stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Karsten Koch in blue ink.

Karsten Koch

Handwritten signature of Angelika Grüttner-Lütke in blue ink.

Angelika Grüttner-Lütke



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0307

öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung 2020

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2020 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplanentwurf 2020.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind in vielen Bereichen der kommunalen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Im Wesentlichen werden sie bei der Beratung über die Notwendigkeit und Ausgestaltung beziehungsweise Ausführung einzelner Maßnahmen oder Projekte angesprochen. Besondere Maßnahmen oder Projekte werden bei der Einbringung des Haushalts angesprochen.

Erläuterungen

Dem Rat der Stadt Beckum ist in seiner Sitzung am 09.10.2019 der vom Kämmerer am 17.09.2019 aufgestellte und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2020 vorgelegt worden. Am 17.11.2019 wurde den Fraktionen eine Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2020 übersandt – weitere Änderungen ergaben sich in der Folge. Um sämtliche Änderungen seit der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung nachvollziehen zu können, wurde eine Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2020 erstellt. Dabei wurden diejenigen Positionen, die auf der am 07.11.2019 versandten Liste noch nicht berücksichtigt werden konnten, mit dem Zusatz „neu“ in der Spalte „Lfd. Nr.“ gekennzeichnet.

Der aktuelle Entwurf der Haushaltssatzung 2020, eine Gesamtänderungsliste, eine Übersicht über das Etatvolumen sowie eine Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Die Änderungen aufgrund der vorgenommenen Gebührenkalkulationen sind in der Gesamtänderungsliste dargestellt und farblich markiert.

Im **Ergebnisplan 2020** hat sich der Überschuss um 247.100 Euro auf 329.350 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf vermindert. Im Jahr 2021 ist nunmehr ein Überschuss in Höhe von 215.800 Euro, im Jahr 2022 in Höhe von 353.900 Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 390.850 Euro geplant.

Wesentliche Veränderungen ergeben sich bei folgenden Positionen für den Ergebnisplan:

- Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
(Nummern 1 und 2 sowie korrespondierend Nummern 17 und 18)

Aufgrund der Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung ergibt sich bei den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten für das Jahr 2020 eine Mehrertrag in Höhe von 353.750 Euro, für das Jahr 2021 eine Mehrertrag in Höhe von 259.450 Euro, für das Jahr 2022 ein Mehrertrag in Höhe von 273.450 Euro und für das Jahr 2023 ein Mehrertrag in Höhe von 279.850 Euro.

Der Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich musste im Jahr 2020 um 43.350 Euro reduziert werden.

Ein Mehraufwand für die Entgelte an den Abfuhrunternehmer ergibt sich für das Jahr 2020 in Höhe von 55.700 Euro, für das Jahr 2021 in Höhe von 33.800 Euro, für das Jahr 2022 in Höhe von 31.950 Euro und für das Jahr 2023 in Höhe von 30.200 Euro.

Der Ansatz für die Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh muss für das Jahr 2020 um 184.200 Euro, für das Jahr 2021 um 146.900 Euro, für das Jahr 2022 um 150.250 Euro und für das Jahr 2023 um 154.300 Euro erhöht werden.

Saldiert ergibt sich für das Jahr 2020 eine Verbesserung des Ergebnisplanes in Höhe von 70.500 Euro.

- Gebührenkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst (Nummern 3 und 4)

Der Ansatz für die Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelt ist im Jahr 2020 um 23.600 Euro zu reduzieren. Der Ansatz für den Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich ist im Jahr 2020 um 14.450 Euro zu erhöhen.

Saldiert entspricht dies einer Verschlechterung in Höhe von 9.150 Euro.

- Gebührenkalkulation Bestattungswesen (Nummern 5 und 6)

Für die Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte ist der Ansatz im Jahr 2020 um 50.500 Euro, im Jahr 2021 um 50.800 Euro und im Jahr 2022 um 42.900 Euro zu reduzieren. Für das Jahr 2023 erfolgt eine Ansatzserhöhung in Höhe von 6.050 Euro.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich betragen im Jahr 2020 50.000 Euro, im Jahr 2021 50.500 Euro und im Jahr 2022 42.900 Euro.

- Schlüsselzuweisungen vom Land (Nummer 7)

Aufgrund der Modellrechnung zum GFG 2020 vom 06.11.2019 ergibt sich für das Jahr 2020 ein Mehrertrag in Höhe von 156.650 Euro. Die Ansätze der Folgejahre wurden gegenüber dem Haushaltsplanentwurf nicht verändert.

- Erstattung zu viel gezahlter Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit (Nummer 8)

Aufgrund der Abrechnung der Lasten der Deutschen Einheit des Ausgleichsjahres 2018 ergibt sich für das Jahr 2020 ein Mehrertrag in Höhe von 134.650 Euro.

- Gewinnanteile an verbundenen Unternehmen (Nummer 9)

Hier erfolgte eine Anpassung an den Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder 2020. Der Ansatz von 150.000 Euro entfällt vollständig.

- Kosten für Planung, Beratung und Dienstleistungen für die DV durch Externe (Nummer 10)

Es entstehen Mehraufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb des Schulportals (zentrale Benutzerverwaltung für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen). Der Ansatz wurde für die Jahre 2020 bis 2023 jeweils um 30.000 Euro erhöht.

- Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Nummer 11 bis 13)

Es erfolgte eine Erhöhung des Ansatzes im Produkt 011301 – Grundstücksmanagement – in den Jahren 2020 bis 2023 um jeweils 150.000 Euro für Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners.

Weiterhin wurde der Ansatz 2020 im Produkt 011305 – Zentrale Gebäudewirtschaft – um 20.000 Euro erhöht. Es handelt sich hier um den städtischen Anteil für die Außenanierung der Soestwarte gemeinsam mit den Beckumer Bauknechten. Die Gesamtkosten dieser Maßnahme betragen rund 60.000 Euro.

Für die Herrichtung „Neue Grundschule“ (Gebäude Kettelerschule) wurde der Ansatz 2020 um 168.700 Euro und der Ansatz für 2021 um 141.000 Euro erhöht. (siehe Vorlage 2019/0317 – Umbaumaßnahmen Kettelerschule – Sachstandsbericht).

- Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung (Nummer 19)

Hier erfolgte eine Erhöhung des Ansatzes aufgrund der Gebührenkalkulation des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum für die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2020 in Höhe von 22.050 Euro, für das Jahr 2021 in Höhe von 32.600 Euro, für das Jahr 2022 in Höhe von 58.400 Euro und für das Jahr 2023 in Höhe von 65.450 Euro (siehe Vorlage 2019/0286 – Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung).

- Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Nummer 20)

Hier erfolgte für das Jahr 2020 eine Erhöhung des Ansatzes um 25.000 Euro, um die Aufnahme und Kontrolle von Sichtdreiecken durchzuführen.

- Aufwendungen für sonstige Sachleistungen (Nummer 22)

Für das vorgesehene Förderprogramm zur Dachbegrünung in Beckum wurde für die Jahre 2020 bis 2023 jeweils ein Ansatz in Höhe von 30.000 Euro gebildet.

Im **Finanzplan 2020** hat sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 268.200 Euro von 4.020.850 Euro auf 3.752.650 Euro vermindert. Dies ist durch die Übernahme der zahlungswirksamen Veränderungen des Ergebnisplanes begründet.

Der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit im Jahr 2020 hat sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 101.000 Euro von 3.619.950 Euro auf 3.720.950 Euro verschlechtert. Wesentliche Veränderungen ergeben sich bei folgenden Positionen im Bereich der Investitionen:

- Entwicklung Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum) (Übersicht zu den Investitionen Nummern 1, 2 und 4)

Aufgrund der Veräußerung der Wohnbauflächen werden im Jahr 2020 Mehreinnahmen in Höhe von 1.054.050 Euro entstehen. Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages werden im Jahr 2020 Mehreinzahlungen in Höhe von 271.000 Euro erfolgen (siehe Nummern 1 und 4). Diesen Mehreinnahmen stehen Mehrauszahlungen aufgrund des städtebaulichen Vertrages im Jahr 2020 in Höhe von 95.000 Euro gegenüber (siehe Nummer 15). In späteren Jahren werden für den Endausbau noch weitere 80.000 Euro kassenwirksam.

Im Saldo ergeben sich Mehreinzahlungen im Jahr 2020 in Höhe von 1.230.050 Euro.

- Flächenbevorratung (Übersicht zu den Investitionen Nummer 8)

Die durch die Entwicklung der Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum) entstehenden Mehreinzahlungen sollen in einem Umfang von 500.000 Euro genutzt werden, um weitere Mittel für neue Grundstückserwerbe durch die Stadt bereitzustellen.

- Brückenneubau „Zum Wasserturm“ (Übersicht zu den Investitionen Nummer 3)
Aufgrund des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 20.09.2019 wird im Jahr 2021 eine Zuweisung in Höhe von 30.400 Euro veranschlagt.
- Pauschale Zuweisungen nach dem GFG 2020 (Übersicht zu den Investitionen Nummer 5 bis 7)
Nach der Modellrechnung zum GFG 2020 vom 06.11.2019 wird der Ansatz für die Investitionspauschale für alle Jahre um 24.550 Euro, für die Schul-/Bildungspauschale für alle Jahre um 11.900 Euro und für die Sportpauschale für alle Jahre um 1.300 Euro erhöht.
- Dialog-Display (Geschwindigkeitsanzeige) (Übersicht zu den Investitionen Nummer 9)
Zur Anschaffung eines Dialog-Displays für den Stadtteil Vellern wurde unter der Investitionsnummer 0193 ein Ansatz für das Jahr 2020 in Höhe von 4.000 Euro gebildet.
- Notarzteinsatzfahrzeug (Übersicht zu den Investitionen Nummer 10)
Aufgrund der positiven Entscheidung zur Auftragsvergabe für die Lieferung eines Fahrgestells auf Basis eines „Mercedes Benz Vito Tourer PRO 119 CDI lang AWD“ und den Ausbau zu einem Notarzteinsatzfahrzeug im Haupt- und Finanzausschuss am 19.11.2019 muss der Ansatz bei der Investitionsnummer 0010016 für das Jahr 2020 um 8.500 Euro erhöht werden.
- Baukosten „Neue Grundschule“ (Übersicht zu den Investitionen Nummer 11)
Bei der Investitionsnummer 00130100 wird für die Herrichtung der „Neuen Grundschule“ der Ansatz 2020 um 96.300 Euro und der Ansatz 2021 um 100.000 Euro erhöht (siehe Vorlage 2019/0317 – Umbaumaßnahmen Kettelerschule – Sachstandsbericht).
- Einbau eines Aufzuges „Neue Grundschule“ (Übersicht zu den Investitionen Nummer 12)
Zur Herstellung der Barrierefreiheit in der „Neuen Grundschule“ wird ein Aufzug eingebaut. Bei der Investitionsnummer 00132001 ist hierfür ein Ansatz für das Jahr 2020 in Höhe von 125.000 Euro gebildet worden (siehe Vorlage 2019/0317 – Umbaumaßnahmen Kettelerschule – Sachstandsbericht).
- Erweiterung Sekundarschule (Übersicht zu den Investitionen Nummer 13)
Bei der Investitionsnummer 00132401 ist für die Erweiterung der Sekundarschule aufgrund gestiegener Baukosten der Ansatz für das Jahr 2020 um 600.000 Euro zu erhöhen.
- Brückenbau Angel (Ostenfelder Straße) (Übersicht zu den Investitionen Nummer 14)
Bei der Investitionsnummer 0189 wird für die Erneuerung des Brückenüberbaus über die Angel ein Ansatz in Höhe von 35.000 Euro gebildet.

Insgesamt haben sich die liquiden Mittel zum Jahresende 2020 um 369.200 Euro auf 762.650 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf vermindert. Die liquiden Mittel zum Jahresende 2021 betragen nunmehr 720.600 Euro, zum Jahresende 2022 903.900 Euro und zum Jahresende 2023 1.379.950 Euro.

Anlage(n):

- 1 Haushaltssatzung 2020
- 2 Entwicklung des Eigenkapitals
- 3 Übersicht Etatvolumen
- 4 Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2020
- 5 Antrag Haushaltsmittel für den Klimaschutz
- 6 Antrag Vorgärten
- 7 Antrag Ausbau Photovoltaikanlagen

Haushaltsatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 101.125.950 Euro,
der Aufwendungen auf 100.796.600 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 94.318.250 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 90.565.600 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.463.550 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 14.184.500 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 730.950 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 730.950 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 6.249.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aufgrund des voraussichtlich positiven Jahresergebnisses nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf..... 235 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 435 vom Hundert.

2 **Gewerbsteuer** auf 425 vom Hundert.

§ 7

Die Personal- und die Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für Fortbildung einschließlich Reisekosten und die Aufwendungen für den Städtische Betriebe Beckum (ausgenommen die Produkte 011305, 120101, 130103) werden Produkt übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen sind den einzelnen Budgets zugeordnet. Die bilanziellen Abschreibungen sind darüber hinaus gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung werden nach sachlichem Zusammenhang für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die übrigen Erträge und Aufwendungen werden Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die übrigen Ein- und Auszahlungen.

Für die Schulen, die Gebührenhaushalte und die übrigen kostenrechnenden Einrichtungen werden separate Budgets gebildet.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets.

Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, gelten hierfür notwendige Entscheidungen als nicht erhebliche über- beziehungsweise außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 1 GO NRW.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.

*) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der „Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)“ festgelegt.

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -
Allgemeine Rücklage 01.01.	77.824.706	74.323.376	73.459.112	64.289.039	64.350.139	65.343.339	65.672.789	65.672.889
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	-3.546.300	-1.033.768	-9.201.090	0	993.100	329.350	0	0
Allgemeine Rücklage nach Buchung Ergebnis Vorjahr	74.278.406	73.289.608	64.258.022	64.289.039	65.343.239	65.672.689	65.672.789	65.672.889
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	44.970	169.504	31.017	61.100	100	100	100	100
Allgemeine Rücklage 31.12.	74.323.376	73.459.112	64.289.039	64.350.139	65.343.339	65.672.789	65.672.889	65.672.989
Ausgleichsrücklage 01.01.	0	0	0	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	2.295.996
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	0	0	0	2.080.196	0	0	215.800	353.900
Ausgleichsrücklage 31.12.	0	0	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	2.295.996	2.649.896
Jahresfehlbetrag /-überschuss	-1.033.768	-9.201.090	2.080.196	993.100	329.350	215.800	353.900	390.850
Eigenkapital 31.12.	73.289.608	64.258.022	66.369.235	67.423.435	67.752.885	67.968.785	68.322.785	68.713.735
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis	-1,39%	-12,55%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals	-1,33%	-12,32%	3,29%	1,59%	0,49%	0,32%	0,52%	0,57%

28.11.2019

Etatvolumen 2020

Ergebnisplan	2020	2021	2022	2023
	Euro	Euro	Euro	Euro
Ertrag	101.125.950	103.282.100	104.519.850	106.597.050
– Aufwand	100.796.600	103.066.300	104.165.950	106.206.200
= Jahresergebnis	329.350	215.800	353.900	390.850
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage	0	0	0	0
Auswirkungen Eigenkapital	0%	0%	0%	0%
Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	6.681.800	6.462.850	6.616.500	6.818.750
– Im Ertrag enthaltene Auflösung	4.873.150	4.209.150	4.239.100	4.255.550
= Nettobelastung aus Abschreibungen	1.808.650	2.253.700	2.377.400	2.563.200
Finanzplan				
Einzahlungen aus Ergebnisplan	94.318.250	97.855.550	99.022.650	101.108.850
– Auszahlungen aus Ergebnisplan	90.565.600	93.302.450	94.208.550	96.155.400
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.752.650	4.553.100	4.814.100	4.953.450
Einzahlungen aus Investitionen	10.463.550	8.132.650	8.959.800	5.789.950
– Auszahlungen aus Investitionen	14.184.500	11.980.750	12.880.900	9.369.900
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.720.950	-3.848.100	-3.921.100	-3.579.950
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten (Vollständige Veranschlagung der Kreditaufnahme aus dem Programm "Gute Schule 2020" als Investitionskredit).	708.500	0	0	0
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen.	22.450	15.600	10.900	6.450
Kredite zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
Liquide Mittel	762.650	720.600	903.900	1.379.950
Verpflichtungsermächtigungen 2021 bis 2023	6.249.000			

Änderungsliste

Stand: 28.11.2019

Ergebnisplan

	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Erträge															
1 neu	110501.432100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		694	2.626.250	2.980.000	353.750	2.780.150	3.039.600	259.450	2.826.900	3.100.350	273.450	2.882.500	3.162.350	279.850	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
2 neu	110501.438100, Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenaussgleich -Abfallbeseitigung-	X	694	63.400	20.050	-43.350			0			0			0	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
3 neu	120107.432100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		732	322.000	298.400	-23.600			0			0			0	Gebührenkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst, siehe Vorlage 2019/0293 für HuFA am 10.12.2019.
4 neu	120107.438120, Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenaussgleich -Straßenreinigung-	X	732	54.400	68.850	14.450			0			0			0	Gebührenkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst, siehe Vorlage 2019/0293 für HuFA am 10.12.2019.
5 neu	130501.432100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		804	595.300	544.800	-50.500	601.000	550.200	-50.800	606.700	563.800	-42.900	606.700	612.750	6.050	Gebührenkalkulation Bestattungswesen, siehe Vorlage 2019/0296 für HuFA am 10.12.2019.
6 neu	130501.438110, Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenaussgleich -Bestattungswesen-	X	804	0	50.000	50.000	0	50.500	50.500	0	42.900	42.900			0	Gebührenkalkulation Bestattungswesen, siehe Vorlage 2019/0296 für HuFA am 10.12.2019.
7	160101.411100, Schlüsselzuweisungen vom Land		868	15.839.200	15.995.850	156.650			0			0			0	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
8	160101.429101, Erstattung zuviel gezahlter Finanzierungsbeiträge a. d. Lasten der Dt. Einheit		868	590.000	724.650	134.650			0			0			0	Modellrechnung zur Abrechnung der Lasten der Deutschen Einheit des Ausgleichsjahres 2018 vom 23.09.2019.
9	160101.465100, Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen		869	150.000	0	-150.000										Anpassung an den Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder 2020.
	Summe Erträge			20.240.550	20.682.600	442.050	3.381.150	3.640.300	259.150	3.433.600	3.707.050	273.450	3.489.200	3.775.100	285.900	
	Aufwendungen															
10 neu	011001.542915, Kosten für Planung, Beratung und Dienstleistungen für die DV durch Externe		156	175.200	205.200	30.000	120.000	150.000	30.000	120.000	150.000	30.000	120.000	150.000	30.000	Mehraufwendungen Schulportal (zentrale Benutzerverwaltung für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen).
11	011301.524100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		180	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	Erhöhung des Ansatzes für die Entfernung von Eichenprozessionsspinnern.
12	011305.524100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		190	650.700	670.700	20.000			0			0			0	Außensanierung Soestwarte gemeinsam mit den Beckumer Bauknechten, städtischer Anteil, Gesamtkosten rund 60.000 Euro.
13 neu	011305.524100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		190	670.700	839.400	168.700	922.000	1.063.000	141.000			0			0	Herrichtung Neue Grundschule (Gebäude Kettlerschule), siehe Vorlage 2019/0317.
14	050501.549901, Beiträge an Verbände und Vereine		neu	0	150	150	0	150	150	0	150	150	0	150	150	Mitgliedsbeitrag Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V.
15 neu	060701.531845, Zuschuss Jugendamtselternbeirat		neu	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Zuschuss für die Arbeit des Jugendamtselternbeirates, Antrag der SPD-Fraktion vom 01.11.2019, Beschluss KJF vom 12.11.2019.
16	100303.525101, Versicherung für Dienstfahrzeuge		neu	0	350	350	0	350	350	0	350	350	0	350	350	Ansatz für neues Produktkonto.
17 neu	110501.528108, Entgelte an den Abfuhrunternehmer		694	750.000	805.700	55.700	780.000	813.800	33.800	790.000	821.950	31.950	800.000	830.200	30.200	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
18 neu	110501.528109, Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh		694	1.450.000	1.634.200	184.200	1.520.000	1.666.900	146.900	1.550.000	1.700.250	150.250	1.580.000	1.734.300	154.300	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
19	120101.523801, Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb		702	1.348.000	1.370.050	22.050	1.375.500	1.408.100	32.600	1.387.750	1.446.150	58.400	1.399.750	1.465.200	65.450	Gebührenkalkulation Städtischer Abwasserbetrieb Beckum vom 30.10.2019.
20	120101.542900, Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		703	50.000	75.000	25.000			0			0			0	Aufnahme und Kontrolle von Sichtdreiecken.
21 neu	140101.528100, Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		815	500	2.500	2.000			0			0			0	Klimaschutzpreis Stadt Beckum, Antrag der FWG-Fraktion vom 26.10.2019, Beschluss HuFa vom 19.11.2019.

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
22 neu	140101.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		neu	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	Förderprogramm für Dachbegrüung in Beckum, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2019, Beschluss HuFA vom 19.11.2019.
Summe Aufwendungen				5.155.100	5.844.250	689.150	4.777.500	5.343.300	565.800	3.907.750	4.359.850	452.100	3.959.750	4.421.200	461.450	
Ertrag						442.050				273.450			285.900			
Aufwand						689.150				452.100			461.450			
Veränderung						-247.100				-178.650			-175.550			
bisheriger Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Stand 09.10.2019, Zeile 22 Ergebnisplan)						576.450				532.550			566.400			
neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit						329.350				353.900			390.850			

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	050301.525100, Haltung von Fahrzeugen		466	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	Verschiebung des Ansatzes in das Produkt 100303.
2	050301.525103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB		466	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	Verschiebung des Ansatzes in das Produkt 100303.
3	100303.525100, Haltung von Fahrzeugen		neu	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	Ansatz verschoben aus dem Produkt 050301.
4	100303.525103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB		neu	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	Ansatz verschoben aus dem Produkt 050301.



Änderungsliste

Stand: 28.11.2019

Finanzplan

	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1 neu	110501.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	697	2.626.250	2.980.000	353.750	2.780.150	3.039.600	259.450	2.826.900	3.100.350	273.450	2.882.500	3.162.350	279.850	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
2 neu	120107.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	734	322.000	298.400	-23.600			0			0			0	Gebührenkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst, siehe Vorlage 2019/0293 für HuFA am 10.12.2019.
3 neu	130501.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	807	595.300	544.800	-50.500	601.000	550.200	-50.800	606.700	563.800	-42.900	606.700	612.750	6.050	Gebührenkalkulation Bestattungswesen, siehe Vorlage 2019/0296 für HuFA am 10.12.2019.
4	160101.611100, Schlüsselzuweisungen vom Land	871	15.839.200	15.995.850	156.650			0			0			0	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
5	160101.629101, Erstattung zuviel gezahlter Finanzierungsbeiträge a. d. Lasten der Dt. Einheit	871	590.000	724.650	134.650			0			0			0	Modellrechnung zur Abrechnung der Lasten der Deutschen Einheit des Ausgleichsjahres 2018 vom 23.09.2019.
6	160101.665100, Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen	871	150.000	0	-150.000										Anpassung an den Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder 2020.
	Summe Einzahlungen		20.122.750	20.543.700	420.950	3.381.150	3.589.800	208.650	3.433.600	3.664.150	230.550	3.489.200	3.775.100	285.900	
	Auszahlungen														
7 neu	011001.742915, Kosten für Planung, Beratung und Dienstleistungen für die DV durch Externe	159	175.200	205.200	30.000	120.000	150.000	30.000	120.000	150.000	30.000	120.000	150.000	30.000	Mehraufwendungen Schulportal (zentrale Benutzerverwaltung für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen).
8	011301.724100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	183	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	Erhöhung des Ansatzes für die Entfernung von Eichenprozessionsspinnern.
9	011305.724100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	194	650.700	670.700	20.000			0			0			0	Außensanierung Soestwarte gemeinsam mit den Beckumer Bauknechten, städtischer Anteil, Gesamtkosten rund 60.000 Euro.
10 neu	011305.724100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	194	670.700	839.400	168.700	922.000	1.063.000	141.000			0			0	Herrichtung Neue Grundschule (Gebäude Kettlerschule), siehe Vorlage 2019/0317.
11	050501.749901, Beiträge an Verbände und Vereine	neu	0	150	150	0	150	150	0	150	150	0	150	150	Mitgliedsbeitrag Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V.
12 neu	060701.531845, Zuschuss Jugendamtselternbeirat	neu	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Zuschuss für die Arbeit des Jugendamtselternbeirates, Antrag der SPD-Fraktion vom 01.11.2019, Beschluss KJF vom 12.11.2019.
13	100303.725101, Versicherung für Dienstfahrzeuge	neu	0	350	350	0	350	350	0	350	350	0	350	350	Ansatz für neues Produktkonto.
14 neu	110501.728108, Entgelte an den Abfuhrunternehmer	697	750.000	805.700	55.700	780.000	813.800	33.800	790.000	821.950	31.950	800.000	830.200	30.200	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
15 neu	110501.728109, Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh	697	1.450.000	1.634.200	184.200	1.520.000	1.666.900	146.900	1.550.000	1.700.250	150.250	1.580.000	1.734.300	154.300	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
16	120101.723801, Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb	706	1.348.000	1.370.050	22.050	1.375.500	1.408.100	32.600	1.387.750	1.446.150	58.400	1.399.750	1.465.200	65.450	Gebührenkalkulation Städtischer Abwasserbetrieb Beckum vom 30.10.2019.
17	120101.742900, Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	707	50.000	75.000	25.000			0			0			0	Aufnahme und Kontrolle von Sichtdreiecken.
18 neu	140101.528100, Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	815	500	2.500	2.000			0			0			0	Klimaschutzpreis Stadt Beckum, Antrag der FWG-Fraktion vom 26.10.2019, Beschluss HuFa vom 19.11.2019.

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
19 neu	140101.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	neu	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	Förderprogramm für Dachbegrünung in Beckum, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2019, Beschluss HuFA vom 19.11.2019.
Summe Auszahlungen			5.155.100	5.844.250	689.150	4.777.500	5.343.300	565.800	3.907.750	4.359.850	452.100	3.959.750	4.421.200	461.450	
Einzahlung															
Auszahlung															
Veränderung															
bisheriger Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Stand 09.10.2019)															
neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit			3.752.650			4.553.100			4.814.100			4.953.450			

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	050301.725100, Haltung von Fahrzeugen	469	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	Verschiebung des Ansatzes in das Produkt 100303.
2	050301.725103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	469	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	Verschiebung des Ansatzes in das Produkt 100303.
3	100303.725100, Haltung von Fahrzeugen	neu	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	Ansatz verschoben aus dem Produkt 050301.
4	100303.725103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	neu	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	Ansatz verschoben aus dem Produkt 050301.



Änderungsliste

Stand: 28.11.2019

Investitionen

	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1 neu	InvestNr. 1001, 011301.681700, Grunderwerb Straßen- und Gehwegflächen	186	0	61.600	61.600			0			0			0	Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum, siehe Vorlage 2019/0300).
2 neu	011301.682111, Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken BG N 67 Teil A	184	0	1.054.050	1.054.050			0			0			0	Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum).
3	InvestNr. 0139, 120101.681100, Brückenneubau "Zum Wasserturm"	709			0		0	30.400	30.400		0			0	Zuwendungsbescheid Bezirksregierung Münster vom 20.09.2019.
4 neu	InvestNr. 20130004, 130101.681700, Beträge nach §§ 135 a - c Bau BG N 67 Fläche A		0	209.400	209.400										Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum, siehe Vorlage 2019/0300).
5	InvestNr. 0064, 160101.611110, Investitionspauschale	873	2.192.650	2.217.200	24.550	2.192.650	2.217.200	24.550	2.192.650	2.217.200	24.550	2.192.650	2.217.200	24.550	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
6	InvestNr. 0064, 160101.611111, Landeszuweisung (Schul-/Bildungspauschale)	873	1.181.300	1.193.200	11.900	1.181.300	1.193.200	11.900	1.181.300	1.193.200	11.900	1.181.300	1.193.200	11.900	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
7	InvestNr. 0064, 160101.611112, Landeszuweisung (Sportpauschale)	873	109.800	111.100	1.300	109.800	111.100	1.300	109.800	111.100	1.300	109.800	111.100	1.300	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
	Summe Einzahlungen		3.483.750	4.846.550	1.362.800	3.483.750	3.551.900	68.150	3.483.750	3.521.500	37.750	3.483.750	3.521.500	37.750	
	Auszahlungen														
8 neu	InvestNr. 0062, 011301.782100, Flächenbevorratung (u. a. Wohnbauland)	186	200.000	700.000	500.000			0			0			0	Bereitstellung weiterer Mittel Grundstückserwerb.
9 neu	InvestNr. 0190, 020101.785209, Dialog Display (Geschwindigkeitsanzeige)	neu	0	4.000	4.000			0			0			0	Anschaffung Dialog Display Vellern, Antrag der CDU-Fraktion vom 03.11.2019, Beschluss BAU vom 13.11.2019.
10	InvestNr. 00110016, 020505.783102, Notarzteinsatzfahrzeug	255	89.500	98.000	8.500			0			0			0	Siehe Vorlage 2019/0270 zum HUFA vom 19.11.2019.
11 neu	InvestNr. 00130100, 030200.785100, Baukosten Neue Grundschule (Kettelerschulgebäude)	276	139.700	236.000	96.300	0	100.000	100.000			0			0	Herrichtung Neue Grundschule (Gebäude Kettelerschule), siehe Vorlage 2019/0317.
12 neu	InvestNr. 00132001, 030200.785100, Einbau eines Aufzuges, -Neue Grundschule-	neu	0	125.000	125.000			0			0			0	Herrichtung Neue Grundschule (Gebäude Kettelerschule), siehe Vorlage 2019/0317.
13	InvestNr. 00132401, 030801.785100, Erweiterung Sekundarschule	401	1.300.000	1.900.000	600.000			0			0			0	Gestiegene Baukosten.
14 neu	InvestNr. 0189, 120101.785200, Brückenbau Angel (Ostenfelder Straße)	neu	0	35.000	35.000			0			0			0	Erneuerung Brückenüberbau. Vorstellung der Maßnahme im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 13.11.2019.
15 neu	InvestNr. 20130012, 120101.785200, Erschließung BG N 67 Fläche A	727	0	95.000	95.000										Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum, siehe Vorlage 2019/0300).
	Summe Auszahlungen		1.729.200	3.193.000	1.463.800	0	100.000	100.000	0	0	0	0	0	0	
	Summe Einzahlungen		3.483.750	4.846.550	1.362.800	3.483.750	3.551.900	68.150	3.483.750	3.521.500	37.750	3.483.750	3.521.500	37.750	
	Summe Auszahlungen				1.463.800			100.000			0			0	
	Veränderung				-101.000			-31.850			37.750			37.750	

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	bisheriger Saldo aus Investitionstätigkeit inkl. Korrektur der Zuordnung Tilgung Wohnungsbaudarlehen Fpl Zeile 31				-3.619.950			-3.816.250			-3.958.850			-3.617.700	
	Neuer Saldo aus Investitionstätigkeit				-3.720.950			-3.848.100			-3.921.100			-3.579.950	
	Neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzplan) Zeile 17				3.752.650			4.553.100			4.814.100			4.953.450	
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit inkl. Korrektur der Zuordnung Tilgung Wohnungsbaudarlehen				730.950			15.600			10.900			6.450	
	Liquide Mittel				762.650			720.600			903.900			1.379.950	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	100501.686802, Tilgung städtischer Wohnungsbaudarlehen	661	22.450	22.450	0	15.600	15.600	0	10.900	10.900	0	6.450	6.450	0	Im Entwurf im Gesamtfinanzplan Zeile 22, jetzt Zeile 33.
2	00090029, 040301.783104, Technische Anlagen >410 EUR, Museum und Ausstellungen	455	14.000	0	-14.000			0			0			0	Korrektur des Produktkontos.
3	00090029, 040103.783104, Technische Anlagen >410 EUR, Museum und Ausstellungen		0	14.000	14.000			0			0			0	Korrektur des Produktkontos.

TOP Ö 14



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 27.10.2019

Haushaltsmittel für den Klimaschutz

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

mit dem einstimmigen Beschluss aller Ratsfraktionen im Haupt- und Finanzausschuss gemäß der Beschlussempfehlung der Verwaltung wurde am 02.07.2019 für Beckum wie in vielen anderen Gemeinden auch der *Klimanotstand* ausgerufen.

Antrag:

Die Fraktion *Bündnis90/Die Grünen* beantragt, dass für die kommenden Jahre beginnend mit 2020 aufgrund der Bedeutsamkeit des Klimaschutzes insbesondere für die künftigen Generationen jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 500 Tausend Euro ausschließlich für entsprechende Maßnahmen (Errichtung von PV-Anlagen wie z.B. am Kopernikus-Gymnasium, Bäder, Aufforstungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt, Förderung ökologischer Projekte, Beteiligung an Windenergieanlagen, Förderung des Rad- und Fußverkehrs, usw.) verbindlich in den Haushalt eingestellt werden

EHRlich. GUT. GRÜN.



Begründung:

Die Bundesregierung hat kürzlich ein Klimapaket geschnürt, welches insgesamt 56 Mrd. Euro verteilt auf die nächsten vier Jahre umfasst. Dies entspricht jährlich im Schnitt fast 4% des gesamten Bundeshaushaltes. Dies ist sicherlich ein erster Schritt in die richtige Richtung und unterstreicht welche immense Bedeutung dem Klimaschutz beigemessen wird, um ein würdiges Leben der nachfolgenden Generationen auf der Erde zu ermöglichen. Besondere Bedeutung kommt hierbei auch den Kommunen zu, welche mit den verschiedensten Projekten und Ideen effizienten Klimaschutz vor Ort und für jeden leisten können und müssen. Mit der gemeinsamen Erklärung zum *Klimanotstand* haben Politik und Verwaltung gezeigt, dass sie das Problem erkannt haben und ernst nehmen. Um den Worten auch Taten folgen zu lassen, müssen Gelder für zielführende Maßnahmen, welche sich auch während des laufenden Jahres ergeben können, bereitgestellt werden. Der geforderte Betrag entspricht ca. 0,5 % des Haushaltes der Stadt Beckum und sollte daher jährlich für genannte Zwecke zur Verfügung stehen. Bei sämtlichen durchzuführenden Baumaßnahmen und Projekten stünden somit auch stets Mittel zur Verfügung, um den Belangen des Klimaschutzes gerecht zu werden und dem Ausrufen des *Klimanotstandes* die notwendige Glaubhaftigkeit zu verleihen

.Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)Fraktionsvorsitzende

TOP Ö 14



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn

Dr. Karl-Uwe Strothmann

Weststraße 46

59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:

Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, den 2.11.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

die Vorgärten prägen das Erscheinungsbild von ganzen Wohngebieten in Beckum. Sie gehören damit zum Aushängeschild unserer Stadt. Bereits seit einigen Jahren ist der Trend zu beobachten, Hecken und Grünflächen durch ökologisch wertlose Kies- und Schotterflächen zu ersetzen. In den Medien und in der Bevölkerung wird das Thema inzwischen unter dem Stichwort „Gärten des Grauens“ diskutiert.

Der Artenschutz steht in vielen Debatten und Entscheidungen im Fokus von Diskussionen. Denn: In diesen Steingärten finden weder Insekten noch Vögel einen artgerechten Lebensraum. Dabei kommt gerade kleinen Grünflächen eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und das Klima in Beckum zu. Insekten und Vögel können auf der Suche nach Nahrung und Nistplätzen von Garten zu Garten wandern. Begrünte Flächen liefern saubere, frische Luft während sich Kies- und Steinflächen im Sommer aufheizen und die Wärme wieder abstrahlen. Für das Stadtklima sind die zunehmenden Kies- und Steingärten somit ein Problem – vor allem, wenn zusätzlich notwendige Kaltluftschneisen durch neue Bebauungen und die gewollte Schließung durch Baulücken wegfallen.

Zwar legt die Bauordnung NRW (BauO) in Artikel 8, Absatz 1, Satz 2 fest, dass nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen sind. In der Praxis erscheint diese Regelung leider keine konsequente Anwendung zu finden.

Um künftig das Entstehen neuer ökologisch wertloser Kiesgärten einzudämmen, halten wir es für sinnvoll zu prüfen, ob in den zukünftigen Bebauungsplänen von Neubaugebieten eine grüne Gestaltung festgeschrieben werden kann. Städte wie Dortmund haben bereits entsprechende Beschlüsse gefasst, in anderen Kommunen stehen die Eindämmung in neuen Bebauungsplänen bezüglich Steingärten zur Entscheidung an.

EHRlich. GUT. GRÜN.



Um Gartenbesitzer*innen bestehender Gärten bei einer naturnahen Gestaltung zu unterstützen, sollte außerdem geprüft werden, ob eine finanzielle Förderung solcher Aktivitäten im Rahmen des Haushalts für das Jahr 2020 eingebracht werden kann.

Die Stadt Beckum ist mit dem European Energy Award ausgezeichnet worden. Ziel ist es „Klimakommune NRW“ zu werden. Daher sollte dieser Beitrag für den aktiven Klimaschutz eine Angelegenheit von hoher Priorität sein.

Wir stellen vor diesem Hintergrund zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden Antrag:

- Es ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob in Bebauungsplänen für Neubaugebiete künftig festgesetzt werden kann, dass nicht baulich genutzte Freiflächen von Baugrundstücken als unversiegelte, begrünte Vegetationsfläche anzulegen sind. Kies-, Schotter und ähnliche Materialschüttungen ggf. in Kombination mit darunterliegenden wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien sind hierfür unzulässig.
- Die Verwaltung erarbeitet ein Beratungsangebot für Gartenbesitzer*innen zu einer pflegeleichten und ökologisch wertvollen Gartengestaltung.
- Um Anreize für die Umgestaltung von Steingärten zu schaffen, soll außerdem eine finanzielle Förderung von ökologisch gestalteten Vorgärten geprüft werden im Rahmen des Haushalts 2020. Hierbei sollte ein Betrag von € 50.000 als Rahmen festgelegt werden.
- Weiterhin erstellt die Verwaltung ein Verfahren zur Verteilung der städtischen Fördermittel.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke) Fraktionsvorsitzende

TOP Ö 14



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 27.11.2019

Förderung von privaten PV-Anlagen im Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

der Antwort der Landesregierung NRW vom 28.10.2019 aufgrund einer Anfrage der Landtagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen (große Anfrage 15) zufolge liegt die Installation elektrischer Leistung von PV-Anlagen im Beckumer Stadtgebiet deutlich unter dem Schnitt des Kreises Warendorf und dem Land NRW (s. Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.11.2019)

Antrag:

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragt, dass mit Beginn des Jahres 2020 die Installation privater PV-Anlagen im Beckumer Stadtgebiet finanziell gefördert wird. Es wird beantragt ein entsprechendes Förderkonzept zu erarbeiten und die hierfür notwendigen Mittel in Höhe von 100.000 Euro in den Haushalt 2020 einzustellen.

Begründung:

PV-Anlagen leisten einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz vor Ort. Bei der heutigen



Nutzung senken sie aufgrund der primären Eigennutzung der auf dem Dach generierten Energie den Bedarf an von außen zugeführter Energie und reduzieren gleichzeitig die CO₂-Emissionen. Ein bereits bestehendes Kataster für geeignete Dachflächen im Stadtgebiet kann mit gleichzeitiger Bewerbung dieser Maßnahme zu einer baldigen Erhöhung des Anteils regenerativer Energien führen. Eine Anschubfinanzierung von 1000 Euro pro Haushalt und für 100 Häuser ab einer zu installierenden Mindestleistung von 4 kW_p als Rahmenbedingungen könnte als Richtlinie dienen. Den teilnehmenden Haushalten bietet sich hiermit bei der gegenwärtigen Niedrigzinsphase die Chance auf eine attraktive Rendite. Auch Mieter haben die Möglichkeit durch einen günstigeren Strompreis (Stichwort *Mieterstrom*) von den installierten PV-Anlagen zu profitieren. Als Vorlage könnte eine ähnliche Maßnahme des Kreises Düren dienen. Bei Einbindung des lokalen Energieversorgers EVB und mit Unterstützung ortsansässiger Installationsbetriebe und ggf. der potentiellen Bereitstellung von Fremdkapital lokaler Kreditinstitute hätte die Maßnahme gleichzeitig auch eine wirtschaftsfördernde Wirkung. Wie oben angeführt liegt der aktuelle Wert der in Beckum installierten PV-Leistung weit unter dem Durchschnitt des Kreises WAF und des Landes NRW, was dieser Maßnahme im Hinblick auf den Klimaschutz zusätzlich Nachdruck verleiht.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)

Fraktionsvorsitzende

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage zu TOP

2019/0307/1
öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung 2020

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2020 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplanentwurf 2020.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind in vielen Bereichen der kommunalen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Im Wesentlichen werden sie bei der Beratung über die Notwendigkeit und Ausgestaltung beziehungsweise Ausführung einzelner Maßnahmen oder Projekte angesprochen. Besondere Maßnahmen oder Projekte werden bei der Einbringung des Haushalts angesprochen.

Erläuterungen

Auf die Vorlage 2019/0307 – Erlass der Haushaltssatzung 2020 – wird verwiesen.

Am 04.12.2019 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Antrag gestellt.

Die Fraktion beantragt die Aufnahme von Haushaltsmitteln in Höhe von 500.000 Euro für das Jahr 2020 für Maßnahmen des Klimaschutzes (siehe auch Anlage 5 zur Vorlage 2019/0307 – Erlass der Haushaltssatzung 2020).

Die Mittel sollen für folgende Maßnahmen eingestellt werden:

Aufwendungen für 2 Stellen (Klimaschutz und Gebäudewirtschaft).....	120.000 Euro
Baumersatzpflanzungen Innenstadt	50.000 Euro
PV-Anlage auf dem Dach der Sekundarschule	50.000 Euro
Erweiterung/Erneuerung Fahrradabstellplätze.....	50.000 Euro
Förderkonzept Jobräder	30.000 Euro
Förderung 100 PV-Anlagen.....	100.000 Euro
Summe.....	400.000 Euro

Des Weiteren ist der als Anlage 1 zur Vorlage 2019/0307 – Erlass der Haushaltssatzung 2020 – beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung zu korrigieren. Der in § 2 genannte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, soll auf 708.500 Euro festgesetzt werden. Aufgrund einer fehlerhaften Summierung in der Verwaltung wurde hier bislang ein falscher Betrag eingesetzt. Der überarbeitete Entwurf der Haushaltssatzung liegt als Anlage 2 zur Vorlage bei.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2 Haushaltssatzung 2020

TOP Ö 14.1



Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, 4.12.2019

Haushaltsmittel für den Klimaschutz

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

mit dem einstimmigen Beschluss aller Ratsfraktionen im Haupt- und Finanzausschuss gemäß der Beschlussempfehlung der Verwaltung wurde am 02.07.2019 für Beckum wie in vielen anderen Gemeinden auch der *Klimanotstand* ausgerufen.

Antrag:

Die Fraktion *Bündnis90/Die Grünen* beantragt, dass für das Jahr 2020 aufgrund der Bedeutsamkeit des Klimaschutzes insbesondere für die künftigen Generationen Haushaltsmittel in Höhe von 500.000,-Euro für Maßnahmen des Klimaschutzes verbindlich in den Haushalt eingestellt werden.

Diese Summe setzt sich zusammen aus Mitteln für die Aufstockung des



Verwaltungspersonals u.a. für den Bereich Klimaschutz und Gebäudemanagement
zwei Stellen (siehe gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und
SPD vom 28.11.2019)

120.000,--Euro

sowie Mitteln für die Umsetzung bereits eingegangener Anträge:

- Bauersatzpflanzung in der Innenstadt als ökologischer Ausgleich für die
gefallten Platanen (15.8.2019, Bündnis90/Die Grünen), **50.000,--Euro**
- PV-Anlage auf dem Dach der Sekundarschule (22.10.2019, Bündnis90/Die
Grünen) **50.000--Euro**
- Erweiterung/Erneuerung von Fahrradstellplätzen in Beckum (7.11.2019,
SPD)
50.000,--Euro
- Förderkonzept für *Jobräder* (8.11.2019, SPD) **30.000,--Euro**
- Förderung von 100 PV-Anlagen mit jeweils 1.000,-- Euro (27.11.2019,
Bündnis90/Die Grünen) **100.000,--Euro**

Begründung:

Die Bundesregierung hat kürzlich ein Klimapaket geschnürt, welches insgesamt 56 Mrd. Euro verteilt auf die nächsten vier Jahre umfasst. Dies entspricht jährlich im Schnitt fast. 4% des gesamten Bundeshaushaltes. Dies ist sicherlich ein erster Schritt in die richtige Richtung und unterstreicht welche immense Bedeutung dem Klimaschutz beigemessen wird, um ein würdiges Leben der nachfolgenden Generationen auf der Erde zu ermöglichen. Besondere Bedeutung kommt hierbei auch den Kommunen zu, welche mit den verschiedensten Projekten und Ideen effizienten Klimaschutz vor Ort und für jeden leisten können und müssen. Mit der gemeinsamen Erklärung zum *Klimanotstand* haben Politik und Verwaltung gezeigt, dass sie das Problem erkannt haben und ernst nehmen. Um den Worten auch Taten folgen zu lassen, müssen auch Gelder für zielführende Maßnahmen bereitgestellt werden. Die geforderte Summe von 500 TSD Euro entspricht ca. 0,5 % des Haushaltes der Stadt Beckum und sollte daher für genannte Zwecke zur Verfügung stehen. Es stünden somit Mittel bereit, die aufgelisteten Vorhaben sowohl personell zu konzeptionieren als auch in die Tat umzusetzen, um den Belangen des Klimaschutzes gerecht zu werden und dem Ausrufen des *Klimanotstandes* die notwendige Glaubhaftigkeit zu verleihen.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)

Fraktionsvorsitzende

TOP Ö 14.1

Haushaltsatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 101.125.950 Euro,
der Aufwendungen auf 100.796.600 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 94.318.250 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 90.565.600 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.463.550 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 14.184.500 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 730.950 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 708.500 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 6.249.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aufgrund des voraussichtlich positiven Jahresergebnisses nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf..... 235 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 435 vom Hundert.

2 **Gewerbsteuer** auf 425 vom Hundert.

§ 7

Die Personal- und die Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für Fortbildung einschließlich Reisekosten und die Aufwendungen für den Städtische Betriebe Beckum (ausgenommen die Produkte 011305, 120101, 130103) werden Produkt übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen sind den einzelnen Budgets zugeordnet. Die bilanziellen Abschreibungen sind darüber hinaus gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung werden nach sachlichem Zusammenhang für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die übrigen Erträge und Aufwendungen werden Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die übrigen Ein- und Auszahlungen.

Für die Schulen, die Gebührenhaushalte und die übrigen kostenrechnenden Einrichtungen werden separate Budgets gebildet.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets.

Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, gelten hierfür notwendige Entscheidungen als nicht erhebliche über- beziehungsweise außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 1 GO NRW.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.

*) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der „Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)“ festgelegt.